

Altenberger BOTE



mit dem Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Altenberg

Ausgabe Oktober – 1. Oktober 2025 · Nr. 10/2025

KUR- UND SPORTSTADT
 **Altenberg**
Erzgebirge



Amtliche Nachrichten

Einladung zur Stadt- und zu Ortschaftsrats-Sitzungen

Eventuelle Änderungen werden an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln bekannt gegeben!

- ▲ Stadtratssitzung

Dienstag, 21.10.2025, 19:00 Uhr im großen Ratssaal des Altenberger Rathauses

Die Tagesordnung wird fristgemäß im Schaukasten am Rathaus amtlich bekanntgegeben.

• Sitzungstermine Stadtrat 2025:

18. November 2025, 16. Dezember 2025

- ▲ Ortschaftsrat Stadtteil Altenberg

Montag, 20.10.2025, 19.00 Uhr im Hotel „Lindenhof“

• Weitere Sitzungstermine für 2025:

Montag, 17.11.2025, 19.00 Uhr in der Kirche Altenberg
Montag, 15.12.2025, 19.00 Uhr in der Kirche Altenberg

Maika Wittenburg, Ortsvorsteherin

- ▲ Ortschaftsrat Stadtteil Bärenstein

Dienstag, 28.10.2025, 19.30 Uhr im Rathaus Bärenstein

• Weitere Sitzungstermine für 2025:

Dienstag, 25.11.2025, 19.30 Uhr im Rathaus Bärenstein
Mittwoch, 17.12.2025, 19.30 Uhr im Rathaus Bärenstein

- ▲ Ortschaftsrat Stadtteil Geising

Dienstag, 14.10.2025, 19:30 Uhr im Rathaus Geising, Sitzungsraum Ortsvorsteher

• Weitere Sitzungstermine für 2025:

Dienstag, 10.11.2025, 19:30 Uhr
Dienstag, 09.12.2025, 19:30 Uhr
jeweils im Rathaus Geising, Sitzungsraum Ortsvorsteher

Silvio Nitschke, Ortsvorsteher

- ▲ Ortschaftsrat Ortsteil Rehefeld-Zaunhaus

Montag, 27.10.2025, 19:30 Uhr im Vereinshaus

• Weitere Sitzungstermine für 2025:

24.11.2025

Cornelia Roth, Ortsvorsteherin

Die Sitzungstermine der weiteren Ortschaftsräte sind der Redaktion nicht gemeldet worden.

Nachrichten aus dem Rathaus – BÜRO Bürgermeister

Bürgersprechstunde

- Die nächste Sprechstunde beim Bürgermeister findet am **14. Oktober 2025, 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr** in der Stadtverwaltung Altenberg statt.
Bitte melden Sie sich dafür unter 035056/33311 an.

Weitere Termine für die Sprechstunde beim Bürgermeister

- 2. Dezember 2025

Ihr André Barth, 1. Stellvertretender Bürgermeister

Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

ich lade Sie recht herzlich zur Einwohnerversammlung
am 23. Oktober 2025, 19:00 Uhr
in den Europark Altenberg, AL-Schacht, 2. OG,
Zinnwalder Straße 5, 01773 Altenberg ein.

- Themen sind unter anderem:

 - Situation der Sportstätten
 - allgemeine Haushaltslage und Zukunftsperspektiven
 - Informationen zum Lithium Projekt
 - Sonstiges
 - Anfragen

Herzliche Grüße

Ihr
André Barth
1. stellvertretender Bürgermeister

Impressum: Altenberger Bote – Amts- und Mitteilungsblatt

Herausgeber: Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg, Telefon: 035056 333-0

Verantwortlich: V.i.S.d.P. Bürgermeister bzw. die Leiter der jeweiligen Bereiche

Redaktion: Anzeigenverwaltung und Herstellung: Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, 09244 Lichtenau/ Ottendorf, Gottfried-Schenker-Straße 1, Telefon: 037208 8760, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Erscheinungsweise:

Die Stadt Altenberg mit allen Stadtteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 4.628 Haushalte. Der Altenberger Bote erscheint in einer Auflage von 4.500 Exemplaren und liegt an den Auslagestellen im Stadtgebiet zur kostenfreien Mitnahme aus. Den Altenberger Bote können Sie im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung und unter: www.proregio.de aktuell kostenfrei lesen.



Mitglied der bvdM-Klimainitiative

Wir setzen uns für Klimaschutz ein und haben die gesamten Emissionen der Wertschöpfungskette unseres Unternehmens kompensiert.

ID-Nr. 25198625 • gültig bis 03/26

www.klima-druck.de

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- aus 100 % Altpapier

BK4

Amtliche Nachrichten



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Altenberg für das Haushaltsjahr 2025

Hinweis: Der Haushalt der Stadt Altenberg für das Jahr 2025 ist genehmigungspflichtig. Dieser wurde mit Bescheid des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Kommunalamt vom 16.09.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt. Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in der Sitzung am 26.08.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	18.711.186,00 €
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	22.323.001,00 €
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.611.815,00 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 €
– Gesamtergebnis auf	-3.611.815,00 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.417.592,00 €
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 €
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-2.194.223,00 €

im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.496.306,00 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.606.736,00 €
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.110.430,00 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.530.364,00 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.372.364,00 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	158.000,00 €
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.952.430,00 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	352.000,00 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-352.000,00 €
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.304.430,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:	
– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	305,00 v. H.
– für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	485,00 v. H.
– Gewerbesteuer auf	390,00 v. H.

§ 6

Die Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft mit Hermsdorf/Erzgeb. wird festgesetzt auf 115.000,00 €.

§ 7

Weitere Festsetzungen gibt es keine.

Altenberg, 19.09.2025

André Barth, 1. stellvertretender Bürgermeister

Amtliche Nachrichten



Die Bekanntmachung erfolgt unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushalt in der Zeit vom **06.10.2025 bis 10.10.2025** zu den üblichen Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Stadtverwaltung Altenberg, Zimmer 44, ausgelegt ist. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung unter „www.rathaus-altenberg.de“ zur Einsicht zur Verfügung steht.

Altenberg, 19.09.2025

André Barth, 1. stellvertretender Bürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan „Abenteuerspielplatz“ Altenberg Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat von Altenberg hat in seiner Sitzung am 26.08.2025 den geänderten Entwurf zur 1. Änderung Bebauungsplan „Abenteuerspielplatz“ Altenberg bestehend aus einer Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), Begründung und Umweltbericht sowie einem Auszug aus dem Bebauungsplan 2006 zu damaligen Umweltbelangen gebilligt und erneut zur Offenlage bestimmt. Begründet ist die Erweiterung des Bebauungsplangebietes mit den Zielen, den Ganzjahrestourismus für alle Altersgruppen zu fördern, schneeunabhängiger zu werden sowie auch im grenzüberschreitenden Wettbewerb attraktiv zu bleiben. Die Firma Wiegand Erlebnisberge GmbH ist der Vorhabenträger.

Geplant sind zwei neue Attraktionen. Südlich der vorhandenen Rodelklausen ist die Errichtung eines Rutschenturms mit einer Höhe bis zu 22 m geplant. Die Erweiterung des Bebauungsplangebietes in Richtung des Touristenparkplatzes soll das Baurecht zur Errichtung einer auf zwei Schienen geführten Allwetter-Rodelbahn, die das ganze Jahr betrieben werden kann, geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 973 und 974/4 sowie Teilflächen der Flurstücke 955/3, 955/12, 964, 970, 971, 972. Die Erweiterung des vorhandenen Bebauungsplangebietes betrifft vor allem die Flurstücke 964 und 972 der Gemarkung Altenberg.

Es erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Änderungen im Entwurf. Es waren Baugrenzen im Entwurf zu ergänzen.

Der geänderte Entwurf in der Fassung vom 24.07.2025 besteht aus einer Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), Begründung sowie einem Auszug aus dem Bebauungsplan 2006 zu damaligen Umweltbelangen als auch der Umweltbericht mit Nachtrag vom 10.02.2025 wird im Bauamt der Stadtverwaltung Altenberg (Zimmer 85), Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 06. Oktober 2025 bis einschließlich 23. Oktober 2025** erneut öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich zu folgenden Zeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren und den geänderten Entwurf vom 24.07.2025 einsehen.

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

In diesem Zeitraum können Anregungen, Hinweise sowie Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können ebenso per E-Mail an m.bauer@altenberg.de unter vollständiger Angabe des Absenders abgegeben werden.

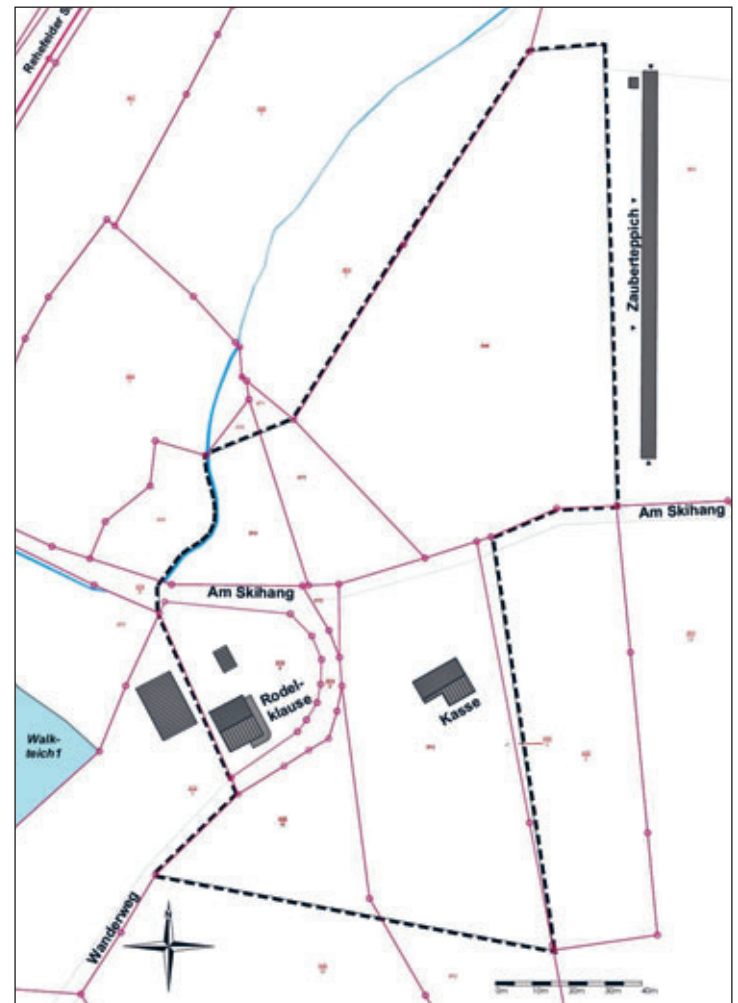
Zusätzlich sind die Planunterlagen während des o.g. Auslegungszeitraums auf der Homepage der Stadt Altenberg unter www.rathaus-altenberg.de/bekanntmachungen-aus-dem-bauamt

und im Landesportal Bauleitplanung unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de einzusehen.

■ Hinweise zur Verarbeitung von Daten bei Stellungnahmen:
Bei Abgabe einer Stellungnahme ist zu beachten, dass laut Artikel 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) die Daten von Dritten (Privatpersonen) für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht genutzt werden. Bei Abgabe einer Stellungnahme wird der Verarbeitung der Daten wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zugestimmt.

Altenberg, 04.09.2025

André Barth, 1. stellv. Bürgermeister



Geltungsbereich

Amtliche Nachrichten



Betriebssatzung der Stadt Altenberg für den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Altenberg“ vom 27.08.2025

Aufgrund §§ 4 Absatz 1 und 95a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.08.2025 mit Beschluss-Nr. 2025/253 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt ist Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Die Abwasserentsorgung der Stadt Altenberg, bestehend aus dem gesamten Gebiet der Stadt Altenberg ohne die Ortsteile Rehefeld-Zaunhaus und Neuhermsdorf, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95 Absatz 1 Nr. 2, 95a SächsGemO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbetrieb Altenberg“

§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebs

Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind:

1. das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) nach Maßgabe der Abwassersatzung, der Abwasserbeitragsatzung (AbwS) und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Altenberg (DezEntsS) den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten,
2. Abwasserentsorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten und
3. aufgrund von Vereinbarungen Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu entsorgen.

Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, städtische Grundstücke zur Errichtung und Betreibung von abwassertechnischen Anlagen im erforderlichen Umfang unentgeltlich zu nutzen. Die Aufgabenerfüllung kann an Dritte übertragen werden.

§ 3 Vermögen des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung gemäß §§ 3 ff. SächsEigBVO. Sie führt den Namen Leitung Abwasserbetrieb Altenberg.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Ausschusses für Umwelt und Technik sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung) in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Ausschuss für Umwelt und Technik oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist dem Stadtrat für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung) und Betriebsführung

des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Ausschuss für Umwelt und Technik rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 1 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 5.000 EUR übersteigen.
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 1 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 5.000 EUR übersteigen,
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 62 Absatz 1 SächsGemO) über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Fachvorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind gemäß § 10 Absatz 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD- Entgeltgruppe 9a unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.

§ 7 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung ist berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt abzugeben. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt im Einvernehmen des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen hierzu Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Der gemäß § 7 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung der Stadt Altenberg i.d.F. vom 25. April 2022 gebildeten Ausschuss für Umwelt und Technik ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR beträgt,
 2. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von netto 2.000 EUR (Buchwert) übersteigt, aber nicht mehr als 10.000 EUR (Buchwert) im Einzelfall,
 3. sonstige Verträge mit einem Vertragswert von netto 10.000 EUR bis 50.000 EUR,
 4. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 1 bis zu 3 Jahren,
 5. Stundung von Forderungen in Höhe von 5.000 EUR bis 50.000 EUR,

Amtliche Nachrichten



6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 2.000 EUR bis 5.000 EUR, außer befristete Niederschlagungen von einem bis zu 3 Jahren in unbegrenzter Höhe sowie durch Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Verwaltungsakte bzw. Verfügungen u. ä. vorgegebene Sachverhalte, die unabwendbar zu einem Verzicht (z.B. Restschuldbefreiungsverfahren) bzw. zu einer Niederschlagung (z.B. Eröffnung Insolvenzverfahren) führen,
 7. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Absatz 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen, bei einem Wert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
 8. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten ab TVöD- Entgeltgruppe 9b,
 9. über Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und über Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit dies nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehört oder einen Streitwert von 5.000 EUR übersteigt, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt.
- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird. § 23 SächsEigBVO bleibt unberührt; auf § 11 Absatz 4 wird verwiesen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät vorab die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

§ 9 Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende, ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
 3. Wahl des Betriebsleiters,
 4. Entscheidung zur Gebührenkalkulation und zur Festsetzung von Gebühren,
 5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
 7. Kreditaufnahmen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte
 8. Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 50.000 EUR,
 9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 10. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 11. Feststellung des Jahresabschlusses (mit Verwendung eines Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlusts; mit Entlastung der Betriebsleitung) , und
 12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Absatz 1 Nr. 8) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Ausschuss für Umwelt und Technik zuständig ist, die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, sofern die in § 9 Absatz 1 Nr. 8 genannte Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor. (d.h. rechtzeitig in der Weise, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Gemeindehaushalt beschlossen werden kann).
- (4) Liegen die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 SächsEigBVO vor, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zur Mitte des Wirtschaftsjahres schriftlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans (§ 22 SächsEigBVO).
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Absatz 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Altenberg, den 27.08.2025

André Barth, 1. stellv. Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 27.08.2025

André Barth, 1. stellv. Bürgermeister

(Siegel)

Amtliche Nachrichten

**Satzung über die öffentliche ABWASSERBESEITIGUNG
der Stadt Altenberg (Abwassersatzung – AbwS) vom 27.08.2025**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Altenberg am 26. August 2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Altenberg (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Zur öffentlichen Einrichtung nach Satz 1 gehören nicht das Gebiet des Ortsteiles Rehefeld-Zaunhaus und der Teil von Neuhermsdorf.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentrale Entsorgung § 2 Abs. 4 Satz 1) ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufund Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer

privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung**§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss
und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallenden Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

Amtliche Nachrichten



§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorflut schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 7 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Mit diesen Einleitern können Einleitungsverträge geschlossen werden. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.
- (3) Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (4) Werden Abwassergebühren (Verbrauchs- und/oder Grundgebühren) oder Aufwandsersatz für einen Anschlusskanal trotz Fälligkeit und Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen, ist die Stadt berechtigt, die Abnahme des Abwassers zwei Wochen nach Androhung zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Zur Sicherung der Einstellung kann die Stadt den Einbindepunkt entsprechend den anerkannten Regeln der Technik verschließen. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen. Sie hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Schuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.
- (5) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten Auskunft über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers nachhaltig geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und 2 fallen.
- (2) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

Amtliche Nachrichten



2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (4) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Stadt kann damit Dritte beauftragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) werden durch die Abwassergebühren nach § 20 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach dem erstmaligen Anschluss (§11 Abs. 3) hergestellt werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal, so ist für Teile der Anschlusskanals, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Soweit der Anschlusskanal mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder sonst dinglich Nutzung Berechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese werden in der Einleitgenehmigung mitgeteilt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

Amtliche Nachrichten



(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Teil – Abwasserbeitrag

§ 19 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt legt kein Betriebskapital zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung fest, weil sie keinen Abwasserbeitrag erhebt.

5. Teil – Abwassergebühren

§ 20 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für die zentrale Abwasserentsorgung (§ 2 Abs. 4) Abwassergebühren in Form einer Abwassergrundgebühr und einer Abwasserverbrauchsgebühr. Die Abwassergrundgebühr dient zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und wird für die Bereithaltung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

§ 21 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.
- (3) Erfolgt die Einleitung von Abwässern ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist der Gebührenschuldner derjenige, der die Einleitung vornimmt.

§ 22 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergrundgebühr wird nach Wohnungseinheiten bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück vorhanden sind beziehungsweise durch Umrechnung ermittelt werden (§ 23 Ziffer I. Abs. 1).
- (2) Die Abwasserverbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Ziffer II.).
- (3) Bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwasserverbrauchsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 23

I. Wohnungseinheiten

- (1) Neben der Abwasserverbrauchsgebühr nach § 22 Absatz 2 wird für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke eine Abwassergrundgebühr erhoben.
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 28 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als Wohnungseinheit (WE):
 1. Eine Wohnungseinheit ist jede nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) abgeschlossene, zu Wohnzwecken dienende Zusammenfassung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht oder falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, dann die Räume die nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden.
 2. Jede WE muss über die zur Führung eines Haushalts erforderliche Ausstattung verfügen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Räumen oder Einrichtungen außerhalb der WE, z.B. Etagen- bzw. Außentoiletten. Es müssen bauliche Voraussetzungen vorhanden sein, so dass eine Kochgelegenheit bei Aufnahme der Wohnnutzung ohne Weiteres eingerichtet werden kann. Gleiches gilt für die Beheizbarkeit der WE.
 3. Zur WE gehören auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebaute Keller-, Boden- oder Nebenräume.
 4. Die Größe und die Anzahl der Räume sind im Übrigen nicht von Bedeutung.
 5. Die zeitweise oder dauerhafte Nichtnutzung einer zu Wohn-,

Amtliche Nachrichten



- Industrie- bzw. Gewerbebezwecken bestimmten Wohneinheit (Leerstand) verhindert das Entstehen der Grundgebühr nicht, es sei denn, die Wohneinheit darf wegen ihrer Beschaffenheit aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden und es wird tatsächlich kein Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet. Der Gebührenschuldner hat Beginn und Ende des rechtlichen Nutzungshindernisses der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenfreiheit beginnt und endet mit dem auf den Mitteilungseingang folgenden Monat. Das gleiche gilt, wenn die Stadt auf anderem Wege vom Eintritt oder Ende des Nutzungshindernisses Kenntnis erhält.
6. Sofern die in den nach Punkt 1 genannten Räumen mehrere Haushalte durch die Mitnutzung vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen beinhalten, gilt jeder Haushalt als WE i. S. des Punktes 1.
7. Ferienwohnungen gelten als WE i. S. des Punktes 1.
8. Sofern die im Punkt 1 genannten Räume ganz oder überwiegende industriell oder gewerblich genutzt werden bzw. genutzt werden sollen, werden für die Ermittlung der Anzahl der WE nach Punkt 1 folgende Umrechnungswerte in WE zugrunde gelegt:
- a) Büros, Einzelhandelsgeschäfte und Gewerbebetriebe ohne Bad- bzw. Dusche pro 12 Beschäftigte 1 WE,
 - b) Büros, Einzelhandelsgeschäfte und Gewerbebetriebe mit Bad- bzw. Dusche pro 8 Beschäftigte 1 WE,
 - c) Hotels, Pensionen, Heime u. ä. pro 8 Betten 1 WE,
 - d) Gaststätten, auch in den unter Buchstabe c) genannten u. ä. bis 24 Plätze 1 WE für die Räume, die als Gasträume genutzt werden. Ausgeschlossen davon sind Säle, Schulungsräume, Vereinsräume, o. ä.
 - e) Vereinshäuser o. ä., pro 20 Plätze 1 WE,
 - f) Kindertagesstätten und Schulen pro 25 Kinder inklusive Beschäftigte 1 WE.
- Bei der Umrechnung nach Punkt 8 entstehende Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- Als Beschäftigte nach Punkt 8 gelten die mitbeschäftigten Geschäftsinhaber und alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie vorübergehend Beschäftigte, die mindestens 1 Monat beschäftigt sind bzw. waren. Bei einem Schichtsystem, gelten als Beschäftigte die maximale Anzahl der Beschäftigten pro Schicht.
- Im Punkt 8 nicht aufgeführte andere Nutzungsarten sind sinngemäß in die unter Buchstabe a bis f genannten Nutzungsarten einzuordnen.
- Bei besonderer industriell oder gewerblicher Nutzung (atypische Fälle) kann nach schriftlicher Begründung die Stadt gesonderte, vom Buchstaben a bis f abweichende Umrechnungswerte für diese atypische Nutzung bestimmen.
- Die nach Punkt 1 bis 8 ermittelte Anzahl der einzelnen WE ist pro Grundstück zusammenzufassen.
- Für die Ermittlung der WE und der dafür maßgeblichen Umstände und Umrechnungswerte gemäß Punkt 1 bis Punkt 8 sind jeweils die Verhältnisse (Anzahl der Wohneinheiten bzw. Beschäftigte, Plätze, Betten u. a.) auf dem Grundstück maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten (§ 29 Abs. 1) vorhanden sind, d. h. die am 01.01. des jeweiligen Jahres). Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes (§ 28 Abs. 2) diese Faktoren und damit die Anzahl der Wohneinheiten, so wird die Abwassergrundgebühr (§ 25 Abs. 1) ab dem 1. des Monats nach der Veränderung nach den neuen Verhältnissen berechnet.

II. Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 28 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge
- 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 - 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
 - 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf

seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme der Stadt schriftlich anzuzeigen und sie durch ihn abnehmen zu lassen. Die Stadt nimmt die Messeinrichtungen ab und verplombt diese. Der Gebührenschuldner trägt die der Stadt dafür entstehenden notwendigen Kosten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Sofern der Gebührenschuldner diese Messeinrichtungen nach Abs. 2 trotz Aufforderung durch die Stadt nicht einbaut bzw. nicht alle geforderten Messeinrichtungen einbaut, wird die Abwassermenge nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 von der Stadt pauschal ermittelt.

Die jährlichen pauschalen Abwassermengen betragen:

- 1. bei Haushalten
 - a) für jeden 1 Personenhaushalt 40 m³
 - b) für jeden 2 Personenhaushalt 80 m³
 - c) für jeden 3 Personenhaushalt 120 m³
 - d) für jeden 4 Personenhaushalt 160 m³
 - e) für jeden 5 Personenhaushalt 190 m³
 - f) für jeden 6 Personenhaushalt 220 m³
 - g) für jede weitere Person im Haushalt 30 m³.

Als Person gilt jede einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich im betreffenden Haushalt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Stichtag ist dabei der 01.01. des Jahres.

Ferienwohnungen gelten als 1 Personenhaushalt.

- 2. bei Industrie, Gewerbe und freien Berufen
 - a) Bäckerei 200 m³
 - b) Gast- und Schankwirtschaft, Cafe, Hotel, Pension und Ferienheim 200 m³
 - c) Industrie- und Gewerbebetrieb mit bis zu 30 Beschäftigten 240 m³
 - d) Industrie- und Gewerbebetrieb mit über 30 Beschäftigten 360 m³
 - e) Einzelhandelsgeschäfte, Friseure, Apotheken, Drogerien, Ärzte u. ä. 110 m³

Als Beschäftigte gelten alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie vorübergehend Beschäftigte, die mindestens 1 Monat beschäftigt sind. Bei einem Schichtsystem, gelten als Beschäftigte die maximale Anzahl der Beschäftigten pro Schicht. Stichtag ist dabei der 01.01. des Jahres.

- 3. sonstige Verbrauchseinrichtungen
 - Bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, ein Zuschlag von 33,3 % der Abwassermenge, die sich bei vergleichbarer Nutzung nach den in Ziffer 1 (Haushalten) und Ziffer 2 (Industrie, Gewerbe, freie Berufe) ergibt. Dieser Zuschlag gilt nur, sofern die Abwassermenge nicht pauschal nach den Ziffern 1 und/oder Ziffer 2 ermittelt wurde. Maßgeblich sind die Verhältnisse die am 01.01. des Jahres auf dem Grundstück vorhanden sind.

Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes (§ 28 Abs. 2) diese in Ziffer 1 bis 3 genannten Umstände und Faktoren und somit die pauschal zu ermittelnde Abwassermenge, so wird die Abwassermenge (§ 23 II. Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3) nach den jeweiligen Verhältnissen die bis zum Tag dieser Veränderung vorhanden waren berechnet.

§ 24 Absetzungen

- (1) Nach § 23 II ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwasserverbrauchsgebühr abgesetzt. Zur Ermittlung dieser Wassermengen hat der Gebührenschuldner eine geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Messeinrichtungen mit freiem Auslauf (sogenannte Zapfhahnzähler) sind unzulässig. Die Messeinrichtungen müssen im frostfreien Bereich verbaut sein, auch wenn diese als frostsicher gelten.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist. § 23 II Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Amtliche Nachrichten



- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 25 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergrundgebühr beträgt je Wohnungseinheit und Jahr 145,08 €.
- (2) Die Abwasserverbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,86 €.

§ 26 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 27 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundgebühr wird für jeden Monat erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Abweichend hiervon kann durch die Stadt ein monatlicher Veranlagungszeitraum festgelegt werden
 1. aufgrund Vereinbarung mit dem Gebührenschuldner,
 2. auf Verlangen der Stadt aus besonderen Gründen. Solche Gründe liegen insbesondere vor
 - a) wenn Zahlungen nach dieser Satzung von dem Gebührenschuldner in der Vergangenheit nicht fälligkeitsgemäß geleistet wurden,
 - b) während eines laufenden Insolvenzverfahrens eines Gebührenschuldners,
 - c) bei der Abrechnung von Großverbrauchern.
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 29 Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassergrundgebühr und ein Viertel der Abwasserverbrauchsgebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge für die voraussichtliche Abwasserverbrauchsgebühr von der Stadt geschätzt; bei der Abwassergrundgebühr wird die Anzahl der Wohneinheiten nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. von der Stadt ermittelt und sofern dies nicht möglich ist, von der Stadt geschätzt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind in entsprechender Anwendung von § 28 Absatz 2 Nr. 1 und 2 an die Stadt monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistung gelten die Regelungen in Absatz 1, Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Vorauszahlungen sind jeweils zu den in der vorausgehenden Jahresabrechnung festgesetzten Terminen fällig und an die Stadt zu zahlen. Der Stadt bleibt es vorbehalten, insbesondere in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheid hiervon abweichende Fälligkeitstermine festzusetzen.

6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 23 II Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 23 II Abs. 1 Nr. 3).
 4. die Anzahl der Personen/Haushalt, Beschäftigten und/oder die sonstigen Verbrauchseinrichtungen, die für eine pauschale Abwassermengenermittlung nach § 23 II. Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 erforderlich sind.
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 3. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 23 II. Abs. 2,
 4. die Änderungen der Anzahl der Wohneinheiten nach § 23 I. Abs. 2 Punkt 1 bis 7 bzw. der Umrechnungswerte nach § 23 I. Abs. 2 Punkt 8 einschl. der Veränderung der Nutzung und
 5. die Änderungen der Anzahl der Personen/Haushalt, der Beschäftigten und/oder bei den sonstigen Verbrauchseinrichtungen, die für eine pauschale Abwassermengenermittlung nach § 23 II. Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 erforderlich sind.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 31 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 32 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

Amtliche Nachrichten



§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 30 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne

von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinancen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.10.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg vom 12.05.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.01.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den 27.08.2025

André Barth, 1. stellv. Bürgermeister

(Siegel)

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt: Altenberg, den 27.08.2025

André Barth, 1. stellv. Bürgermeister

(Siegel)

2. Änderungssatzung vom 27. August 2025 über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS) vom 22. Januar 2013

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) i.V.m. den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114) zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert, den §§ 7, 8 SächsAbwAG vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und des § 2 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg am 26.08.2025 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen vom 22.01.2013 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 „Abgabenmaßstab und Abgabensatz“ Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtigem Einwohner beträgt 16,88 EURO/Kalenderjahr.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinancen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Amtliche Nachrichten



■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen
Ausgefertigt: Altenberg, den 27.08.2025

André Barth, 1. stellv. Bürgermeister (Siegel)

3. Änderungssatzung vom 27. August 2025 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Altenberg (DezEntsS) vom 20. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) ist, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff. und 17 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg, am 26.08.2025 folgende 3. Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Altenberg vom 20. Dezember 2011 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 9 „Gebührenhöhe“ Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- „1. der Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird 39,14 € ,“

§ 9 „Gebührenhöhe“ Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- „2. der Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird 23,76 € ,“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommu-

nalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- (2) Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Ausgefertigt: Altenberg, den 27.08.2025

André Barth

1. stellv. Bürgermeister (Siegel)

ab sofort alle Neuigkeiten rund um die Ferienregion Altenberg direkt und bequem auf das Handy

kostenlos und ohne Verpflichtungen

WhatsApp-Kanal der Ferienregion Altenberg

So geht's:

- QR-Code scannen
- "abonnieren" anklicken
- Glocke einschalten
- nichts mehr verpassen

ERZGEBIRGE

Informationen aus Ämtern und Behörden



Wichtige Information der Kämmerei der Stadt Altenberg und dem Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Altenberg“ zu Zahlungen per Überweisung

Ab dem 5. Oktober 2025 wird bei allen SEPA-Überweisungen und Echtzeitüberweisungen automatisch die Übereinstimmung zwischen dem angegebenen Empfängeramen und der IBAN geprüft. Dies soll Fehlbuchungen vermeiden und die Zahlungssicherheit erhöhen.

Für folgende Bankverbindungen ist immer der Kontoinhaber die Stadt Altenberg (Empfängername), jedoch sind Ihre Zahlungen in verschiedenen Bereichen zu verbuchen.

Das aber setzt voraus, dass Ihre Zahlung auf dem richtigen Konto (IBAN) eingegangen ist.

■ Überweisungen/Zahlungen

- für Steuern und Abgaben der Stadtverwaltung Altenberg
Kontoinhaber: Stadt Altenberg
IBAN: DE54 8505 0300 3010 0000 21
- Abwassergebühren der zentralen Abwasserentsorgung des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb Altenberg“
Kontoinhaber: Stadt Altenberg
IBAN: DE19 8505 0300 3010 0023 00
- Abwassergebühren der dezentralen Abwasserentsorgung (Entsorgung von Kleinkläranalgen und abflusslosen Gruben sowie Zahlungen bei Abwälzung der Abwasserabgabe) des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb Altenberg“
Kontoinhaber: Stadt Altenberg
IBAN: DE02 8505 0300 3010 0021 21

Wir möchten Sie bitten, die auf dem jeweiligen Schreiben vermerkte Bankverbindung zu verwenden. Sie helfen uns, dass zeitaufwendige Weiterleitungen Ihrer Überweisungen nicht notwendig werden. Ihre Zahlung wird somit auch nicht durch das neue Prüfverfahren bei SEPA-Überweisungen durch die Bank abgewiesen, wenn Kontoinhaber und IBAN korrekt angegeben werden.

Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung danken wir Ihnen.

Rechtsberatung im Rathaus Altenberg

- **Sprechstunde am 7. Oktober 2025**
in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- **Weitere Termine für 2025**
04.11.2025, 02.12.2025

Die maximale Beratungszeit wird auf 20 Minuten beschränkt, um möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beratung zu ermöglichen.

Es ist eine **Anmeldung** bei Frau Wackwitz unter **035056/33311** oder unter **a.wackwitz@altenberg.de** erforderlich.

Bitte nennen Sie zur Terminvereinbarung das Thema Ihres Anliegens, damit sich Herr Dr. Moussa entsprechend vorbereiten kann.

Gestorben sind

Winkler, Lieselotte, ST Bärenstein
am 14.08.2025

Preußer, Udo, ST Bärenstein
am 18.08.2025

Grunst, Gertraud, OT Bärenfels
am 19.08.2025

Lieber, Christine, OT Rehefeld-Zaunhaus
am 20.08.2025

Lotze, Thomas, OT Walddidylle
am 21.08.2025

Kletsch, Hildegard, ST Bärenstein
am 22.08.2025

Nitschke, Irene, ST Bärenstein
am 22.08.2025

Kadner, Eckhard, OT Fürstenau
am 24.08.2025

Grießbach, Ingeburg, ST Bärenstein
am 29.08.2025

von Koenen, Bojana, ST Geising
am 29.08.2025

Grundig, Sieglinde, ST Geising
am 02.09.2025

Nachruf

Wir trauern um unseren
Kameraden der Altersabteilung, Herrn



Eckhard Kadner

welcher am 24.08.2025 im Alter von 72 Jahren verstarb.
Er war 45 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und wir verlieren mit ihm einen geachteten Kameraden.
Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.
Seiner Familie möchten wir unser tiefstes Mitgefühl aussprechen.

Freiwillige Feuerwehr Fürstenaau

**Mehr Informationen:
www.rathaus-altenberg.de**

Der nächste **Altenberger Bote** erscheint voraussichtlich am 29. Oktober 2025.

**Redaktionsschluss
ist am 13. Oktober 2025.**

Informationen aus Ämtern und Behörden



Information aus dem Bürgerbüro – Gewerbeamt

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

wir möchten Sie aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass Gestattungen zwingend mindestens **14 Tage** vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden müssen!

Eine solche Gestattung gemäß § 12 GastG wird benötigt, wenn im Rahmen eines besonderen Anlasses vorübergehend ein Alkoholausschank stattfinden soll. Der Alkoholausschank muss also im Kontext mit einer Veranstaltung erfolgen („besonderer Anlass“) und nicht um seiner selbst willen.

Die Gestattung benötigt derjenige, der den Alkoholausschank betreiben möchte. Das kann der Veranstalter sein, aber auch ein Dritter. Gastwirt und Veranstalter müssen nicht personenidentisch sein.

Wenn der Veranstalter beispielsweise einen professionellen Gastronomen bzw. Caterer beauftragt, dann braucht dieser dann keine Gestattung nach § 12 GastG, wenn er im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte ist. Dann muss lediglich eine Anzeige durch den Reisegewerbekarteninhaber bei der zuständigen Behörde erfolgen.

Die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros

Pinge Altenberg: Grünpflegearbeiten und Erneuerung des Pingenzauns

Voraussichtlich Ende November 2025 finden im Bereich der Umzäunung der Altenberger Pinge umfangreiche Grünpflegemaßnahmen und Baumfällungen im Auftrag der LMBV statt.

Diese Arbeiten werden voraussichtlich bis Anfang Dezember andauern. Neben kurzzeitigen Einschränkungen innerhalb der Römer-, der Anton-Unger- und der Marienstraße kann es auch zu einem zeitweilig erhöhten Geräuschpegel infolge der Arbeiten kommen.

Die Grünpflegemaßnahmen sind notwendig, damit der etwa 1,8 km lange Pingenzaun im Jahr 2026 instandgesetzt werden kann. Neben dem Austausch einiger Zaunstützen und -felder werden Spanndrähte erneuert, bei Notwendigkeit auch ein Korrosionsschutz aufgebracht und die Beschilderung verbessert.

Die LMBV weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass das Betreten und Ablagern von Grünschnittabfällen im Pingengebiet verboten ist.

Information des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb Altenberg“

Jetzt neu Online-Zählerstandsmeldung für Brunnen- und Gartenwasserzähler

Ende September wurden die Zählerablesekarten für die betreffenden Ortsteile im Gemeindegebiet Altenberg durch den Abwasserbetrieb Altenberg versandt.

Die Grundstückseigentümer bzw. Zustellungsbevollmächtigten werden gebeten den Zählerstand des Brunnenwasserzählers bis spätestens 30.10.2025 zu melden.

Die Deutsche Post hat **seit dem 01.07.2025** die Bedingungen für das Produkt **ANTWORT-SENDUNG** neu festgelegt. Aufgrund der Neuregelung können wir für die Zählerstandsmeldung die kostenfreie Antwortkarte nicht mehr anbieten. Sie haben seit diesem Jahr die Möglichkeit den Zählerstand online über die Internetseite der Stadt Altenberg zu melden.

Nutzen Sie dazu folgenden Link
<https://www.rathaus-altenberg.de/eigenbetrieb-abwasserentsorgung/zaehlerstandsmeldung/>
oder scannen Sie den QR-Code



Alternativ können Sie den Zählerstand per E-Mail unter gebuehren@abwasser-altenberg.de mitteilen oder die Ablesekarte im Rathaus Altenberg persönlich abgeben bzw. in den Briefkasten der Stadtverwaltung einwerfen.

Sollten für Sie die genannten kostenfreien Varianten nicht möglich sein, bitten wir Sie die Ablesekarte für die Zusendung an den Abwasserbetrieb Altenberg ausreichend zu frankieren.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken und Verständnis.

Wir öffnen unsere Türen!

Nach einer spannenden und nicht ganz unauffälligen Umbauphase – die so manche Spekulationen ausgelöst hat – ist es endlich soweit:

Unsere Praxis für Logopädie SPRACHART hat am 01.08.2025 eröffnet! Nun möchten wir gemeinsam mit Euch auf diesen besonderen Moment anstoßen!

Wann? 22. Oktober 2025 von 14:00 bis 18:00

Wo? Rathausstraße 19 in Altenberg

Ob neugierige Blicke in unsere frisch renovierten Praxisräume, nette Gespräche oder einfach ein Kennenlernen in entspannter Atmosphäre – wir freuen uns auf viele bekannte und neue Gesichter.

Kommt vorbei, schaut Euch um, stellt Fragen oder feiert einfach mit uns – Jeder ist herzlich willkommen.

Euer Team der Praxis für Logopädie SPRACHART



Informationen aus Ämtern und Behörden

Veröffentlichung von Ehejubiläen und Geburtstagen
ab 70 Jahre

Wir gratulieren unseren Senioren

■ **Altenberg**

am 16. Oktober zum 71. Geburtstag Frau Richter, Renate

am 04. November zum 87. Geburtstag Herr Ringel, Günter

am 09. November zum 84. Geburtstag Frau Knauthe, Karin

am 15. November zum 82. Geburtstag Herr Höher, Günter

■ **OT Falkenhain**

am 21. Oktober zum 72. Geburtstag Frau Stock, Annerose

am 04. November zum 85. Geburtstag Herr Lehmann, Horst

■ **OT Fürstenau**

am 30. Oktober zum 79. Geburtstag Frau Lippert, Edeltraut

am 31. Oktober zum 80. Geburtstag Frau Wagner, Hannelore

■ **OT Fürstenwalde**

am 18. Oktober zum 71. Geburtstag Herr Haney, Erich

■ **OT Gottgetreu**

am 24. Oktober zum 75. Geburtstag Frau Engelmann, Ursula

■ **ST Bärenstein**

am 11. November zum 74. Geburtstag Herr Bobe, Reiner

■ **ST Geising**

am 20. Oktober zum 93. Geburtstag Frau Pfeiffer, Brunhilde

am 03. November zum 85. Geburtstag Herr Josiger, Roland

am 05. November zum 83. Geburtstag Frau Dietze, Gisela

■ **ST Lauenstein**

am 06. November zum 78. Geburtstag Herr Dr. Prater, Christian

Leider liegen uns für den Bekanntmachungszeitraum in den Stadt- und Ortsbereichen keine weiteren Einverständniserklärungen vor.

Geboren sind:

Rebrik, Sven, ST Geising
am 30.07.2025

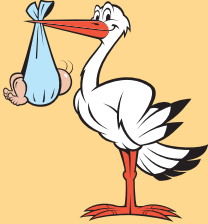
Neumann, Valentina, ST Lauenstein
am 12.08.2025

Petter, Miley Juliane, OT Kipsdorf
am 16.08.2025

Brückner, Thore, Altenberg
am 22.08.2025

Wienhold, Nero Levian, Altenberg
am 01.09.2025

Lehmann, Filine, Altenberg
am 04.09.2025



KUR- UND SPORTSTADT
Altenberg
Erzgebirge





Für die Wintermonate werden noch Helfer
im Bereich Parkplätze benötigt,
bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Grasse unter:
 t.grasse@altenberg.de oder  035056 33349





Helfer gesucht

für den Bereich Parkplätze

Geheiratet haben:

Adamski, Andy und
Adamski geb. Hönicke, Linda,
ST Lauenstein
am 16.08.2025

Hollmann, Mario und Hollmann
geb. Glänzel, Ines
OT Hirschsprung
am 13.09.2025



Informationen aus Ämtern und Behörden



Nachrichten aus der
Urlaubsregion Altenberg –
TOURIST-INFORMATION



Vielfältiges Naturerlebnis in der Ferienzeit: Herbstferien-Wanderwoche in der Urlaubsregion Altenberg

Die Urlaubsregion Altenberg lädt Wanderfreunde, Familien und Naturbegeisterte zu einer besonderen Entdeckungsreise durch die herbstliche Landschaft des Osterzgebirges ein: Im Rahmen der Herbstferien-Wanderwoche erwartet die Gäste ein abwechslungsreiches Programm mit geführten Touren, spannenden Themenwanderungen und Naturerlebnissen für Groß und Klein.



Ob sportlich ambitionierte Gipfelstürmer, kulturinteressierte Entdecker oder Familien mit Kindern – die Wanderwoche bietet für jede Zielgruppe das passende Angebot. Auf gemütlichen Strecken durch mystische Wälder, entlang historischer Bergbaupfade oder hinauf zu den markanten Gipfeln des Osterzgebirges können Gäste die Schönheit der Region aktiv erleben.

Die thematische Bandbreite reicht von spannenden Sagentouren über naturkundliche Wildkräuterführungen bis hin zu kulinarischen Wanderungen wie der „Kohlhaukuppen-Tour“ für Knoblauchliebhaber. Besondere Highlights sind zudem die familienfreundliche „Pingenwanderung“ mit Überraschungen für Kinder sowie das Special-Erlebnis rund um den historischen Bergbau mit Einblicken in die Altenberger Bestandteile der UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří.

Auch für gesundheitsbewusste Wanderer ist gesorgt: Kneipp- und Gesundheitswanderungen sorgen für Bewegung, Wohlbefinden und Entschleunigung in der frischen Bergluft. Startpunkt für viele der Touren ist die Tourist-Information Altenberg. Hier gibt's alle Details zu den Touren und neben der Onlinebuchung kann man sich hier auch für die Wanderungen anmelden. Dies ist jeweils bis zum Vortag erforderlich.



Alle Informationen zu den einzelnen Touren, Startpunkten und Besonderheiten finden sich auch online unter: www.altenberg.de. Die Herbstferien-Wanderwoche bietet eine perfekte Kombination aus Bewegung, Naturerlebnis und regionaler Kultur. Besonders Familien profitieren von den kindgerechten Angeboten und spannenden Einblicken in die Geschichte und Natur unserer Region.

Tourist-Information Altenberg überzeugt im Audit: für die erfolgreiche DTV-Klassifizierung – Stufe III der „ServiceQualität Deutschland“

Die Tourist-Information Altenberg wurde erfolgreich nach den Qualitätskriterien des Deutschen Tourismusverbandes (DTV) geprüft und wird zum Jahresende die höchste Stufe (Stufe III) im Rahmen des deutschlandweiten Zertifizierungsprogramms „ServiceQualität Deutschland“ erhalten. Damit setzt die Einrichtung ein starkes Zeichen für herausragende Dienstleistungsqualität und kontinuierliche Weiterentwicklung im touristischen Bereich.

Im Rahmen eines umfangreichen Audits konnte die Tourist-Information ihre hohen Standards in Beratung, Kundenservice, Infrastruktur sowie bei internen Prozessen unter Beweis stellen. Die DTV-Klassifizierung bestätigt die Einhaltung objektiver Qualitätskriterien für Tourist-Informationen und garantiert Gästen einen verlässlichen Service auf hohem Niveau.

Besonders hervorzuheben ist die erfolgreiche Zertifizierung von Stufe II auf Stufe III von „ServiceQualität Deutschland“ – der höchsten Auszeichnung des Programms. Diese Stufe würdigt nicht nur die kundenorientierte Arbeit vor Ort, sondern vor allem auch die gelebte Qualitätskultur innerhalb des gesamten Teams. Sie zeigt, dass Qualitätsmanagement in der Altenberger Tourist-Information nicht als Pflicht, sondern als Selbstverständlichkeit verstanden wird. „Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung“, betont Ina Morgenstern, Leiterin der TI. „Sie ist eine weitere Anerkennung für das tägliche Engagement unseres Teams und ein Ansporn, unseren Gästen auch in Zukunft einen erstklassigen Service zu bieten.“

Die Zertifizierung stärkt nicht nur die Position Altenbergs als attraktive Urlaubsdestination im Erzgebirge, sondern unterstreicht auch das Bekenntnis zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur stetigen Weiterentwicklung im Tourismus.



**ALLE BRAUCHEN DIE FEUERWEHR
DIE FEUERWEHR BRAUCHT DICH!**

Werd Mitglied in einer von unseren 15 Ortsteilwehren

Altenberg, Bärenstein, Bärenfels, Falkenhain, Fürstenau, Fürstenwalde,
Geising, Kipsdorf, Lauenstein, Liebenau, Löwenhain, Oberbärenburg,
Rehefeld, Schellerhau und Zinnwald

**Deine Heimat, Deine Feuerwehr
Komm mach mit!**

Web: www.feuerwehr-altenberg.de
Kontakt: info@feuerwehr-altenberg.de

Informationen aus Ämtern und Behörden

Die Stadt- und Schulbibliothek informiert:

■ Öffnungszeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	13:00 bis 17:00 Uhr	

Telefon: 035056 33325 und 33326
E-Mail: bibliothek@altenberg.de
Online-Katalog: <https://sb-altenberg.lmscloud.net/>



Neuerwerbungen Altenberg

■ Romane:

Tennant, Der kleine Eselhof an der Küste
Moyes, Ein ganz besonderer Ort
Von der Lane, Haribo-Saga Band 1 & 2

■ Krimi & Thriller:

Strobel, Welcome home
Kobr, Schatten über Somarken
Slaughter, Dunkle Sühne

■ Kinder- und Jugendbuch:

Zum Gefurzttag viel Glück
Das kleine böse Buch 8
Wieso? Weshalb? Warum? – Die Roboter

■ Fachbuch:

Kallert, Die Füße im Sand, die Nase im Wind
Regel; Mein Glück hat vier Pfoten

■ Spiel:

Verfuxt! Ein Fall für die Spürhühner!

■ Film:

Drachenzähmen leicht gemacht (2025)
Ein Mädchen namens Willow
Die Schule der magischen Tiere – 3

Neuerwerbungen Lauenstein

■ Romane:

Summer, Aschenkindel 4
Jasmund, Luther und der Pesttote
Lorentz, Ein verhängnisvolles Testament

■ Krimi & Thriller:

Stehn, Nur eine Lüge
Goldammer, Bruch 4
Robb, Sündige Rache

■ Kinder- und Jugendbuch:

Die besten Fußballgeschichten für Erstleser
Lustiges Taschenbuch – verschiedene Bände
Wow! In 200 Fakten um die Welt

Die Bibliothek Lauenstein
bleibt am 28.10.2025 geschlossen!

Christin Rehn,
Leiterin Bibliothek

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Fassadenarbeiten
an der Kita „Grashüpfer“ in Falkenhain

Eltern der Kita „Grashüpfer“ haben in Eigenregie dafür gesorgt, dass die Außenfläche der Einrichtung wieder uneingeschränkt genutzt werden kann.

Weil an der Fassade des Gebäudes seit geraumer Zeit Absperungen nötig waren, konnten die Kinder den Bereich nicht mehr vollständig als Spielfläche nutzen. Statt lange zu warten, packten engagierte Eltern kurzerhand selbst an: Eine Arbeitsbühne wurde organisiert, das passende Material besorgt und zwei fachkundige Väter übernahmen in rund sechs Stunden die Arbeiten direkt vor Ort.

Vielen Dank an Familie Förster/Möller und Fischer/Flämig, die am 23.08.2025 das Projekt mit viel Engagement nach Absprache mit der Stadt Altenberg umgesetzt haben. Die Firma Metallbau Kummer aus Johnsbach hat uns dafür eine Hubarbeitsbühne zur Verfügung gestellt – auch dafür bedanke ich mich herzlich.

Durch diesen Einsatz können die Kinder auf der gesamten Fläche vor dem Kitagebäude ab sofort wieder unbeschwert spielen, toben und mit ihren Fahrzeugen fahren.



Johanna Franz
Einrichtungsleitung der Kita „Grashüpfer“ Falkenhain





HERBSTFERIEN-WANDERWOCHE

... vom 13. Oktober bis 26. Oktober 2025

Montag, 13.10.2025

09:30 Uhr **Gipfelstürmer-Tour**
ab Tourist-Information Altenberg

Dienstag, 14.10.2025

14:00 Uhr **Sagentour - die grüne Frau vom Geisingberg**
ab Tourist-Information Altenberg

Mittwoch, 15.10.2025

10:00 Uhr **Kalkofen-Wanderung**
ab Grenzübergang Rehefeld/Moldava

10:30 Uhr **Pingenwanderung**
ab Tourist-Information Altenberg

Donnerstag, 16.10.2025

10:00 Uhr **Glockentour**
ab Wandertreff Engel und Bergmann Schellerhau

10:15 Uhr **Kräuterwanderung**
ab Tourist-Information Altenberg

Freitag, 17.10.2025

10:15 Uhr **Kohlhaukuppen-Tour**
ab Tourist-Information Altenberg

15:00 Uhr **Große "Nebel?"-Wanderung**
ab Sonnenuhr/Wendeplatz Zinnwald-Georgenfeld

Samstag, 18.10.2025

10:15 Uhr **Kneipp-Gesundheitswanderung**
ab Tourist-Information Altenberg

Sonntag, 19.10.2025

10:30 Uhr **Familien-Pingenwanderung**
ab Tourist-Information Altenberg

13:30 Uhr **Tour zum Arno-Lippmann-Schacht**
ab Bergbaumuseum Altenberg

Montag, 20.10.2025

09:30 Uhr **Gipfelstürmer-Tour**
ab Tourist-Information Altenberg

Dienstag, 21.10.2025

14:00 Uhr **Holzfiguren-Tour**
ab Tourist-Information Altenberg

Mittwoch, 22.10.2025

10:00 Uhr **Kalkofen-Wanderung**
ab Grenzübergang Rehefeld/Moldava

10:30 Uhr **Pingenwanderung**
ab Tourist-Information Altenberg

Donnerstag, 23.10.2025

10:00 Uhr **Waldhufendorf-Tour**
ab Wandertreff Engel und Bergmann Schellerhau

10:15 Uhr **Laufen, Zielen, Treffen...**
ab Tourist-Information Altenberg

Freitag, 24.10.2025

09:30 Uhr **Blockline-Bike-Tour**
ab Tourist-Information Altenberg

Samstag, 25.10.2025

10:15 Uhr **Himalaya im Osterzgebirge - Etappe 3**
ab Tourist-Information Altenberg

Sonntag, 26.10.2025

10:30 Uhr **Familien-Pingenwanderung**
ab Tourist-Information Altenberg

13:30 Uhr **Tour zum Arno-Lippmann-Schacht**
ab Bergbaumuseum Altenberg

15:00 Uhr **Große "Nebel?"-Wanderung**
ab Sonnenuhr/Wendeplatz Zinnwald-Georgenfeld



Eine Anmeldung ist bis Vortag 13:00 Uhr in der Tourist-Information Altenberg erforderlich.
Die Durchführung der Wanderungen ist ab einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen garantiert.
Alle genauen Informationen sowie die Preise und Tickets finden Sie auf unserer Website.





HALLOWEEN-SPECIAL - 25.10.2025

im Georgenfelder Hochmoor

Für Familien und alle, die sich gerne gruseln!
Wenn es dunkel wird, verwandelt sich der Rundweg in eine schaurig-schöne Gruselstrecke.
Leuchtende Kürbisse, flackernde Kerzen und Spinnenweben sorgen für die passende Stimmung.
Gespenster und andere Gestalten verstecken sich zwischen den Bäumen, Kerzenlichter weisen euch den Weg.
Ein Rundgang, der Spaß und Gänsehaut verspricht – für Groß und Klein!



JEDER ZAHLENDE GAST ERHÄLT EINE GRUSEL-BOWLE (ALKOHOLFREI) GRATIS

Treff:
Samstag, 25.10.2025
ab 17:30 Uhr, letzter Einlass 20:00 Uhr

Preise:
Erwachsene 9,00 €
Kinder (6 - 16 Jahre) 7,00 €
Familienkarte (2 Erw. + max. 3 Kinder) 18,00 €



Der Eintritt berechtigt zum einmaligen Rundgang durch das geschmückte Moor.
Das Moor schließt für den regulären Besuch an diesem Tag 15:30 Uhr.

 witterungsbedingte Änderungen möglich

www.altenberg.de



Ski- und Eisfasching Geising

FASCHINGSAUFTAKT

SCHLAGERNACHT

ZUR 7. ACHTE

Liebe Faschingsfreunde!
Nach einer fantastischen Jubiläumssession, mit genialen Prunksitzungen, einer perfekten Ausstellung und einem „endlosen“ Umzug folgt jetzt endlich die **78.!**
Wir haben viel vorbereitet und selbst nach 78 Jahren noch einiges dazugelernt!
Wir freuen uns schon darauf und hoffen ihr seid alle wieder mit dabei!

Pitsche, Patsche - Nass, Nass, Nass

Dienstag, der 11.11.25
11:11 Uhr, Ratskeller Geising
Stadtschlüsselübergabe und Krönung des Schulprinzenpaares
19:30 Uhr, Leitenhof Geising
Prinzenkrönung
1. Prunksitzung mit Beatproduction

Samstag, der 15.11.25
19:30 Uhr, Leitenhof Geising
2. Prunksitzung
im Saal mit **me.Ringo**
im MuggeSchuppen mit **Spot on Collective**



Ticketservice und Informationen unter: www.ski-eisfasching.de



URLAUBSREGION
Altenberg
erleben



FAMILIEN
FERIENREGION
ALTENBERG



ERZGEBIRGE

WALDGEFLÜSTER & HOLZGEISTER – WANDERUNG ZUM HOLZFIGURENPFAD

Eine geführte familienfreundliche Wanderung. Auf dem Holzfigurenpfad erwartet die Natur zum Leben – geschnittene Waldbewohner erzählen ihre ganz eigene Geschichte, zum Staunen und Schmunzeln, immer mit liebevoller Hand gefertigt. Die Wanderung ist leicht zu bewältigen, doch festes Schuhwerk ist wegen der unebenen Wege empfehlenswert. Ideal für Familien mit abenteuerlustigen Kindern.

Länge: ca. 4 km, Dauer 2 h, Rundwanderung

Eine Anmeldung ist bis zum Vortag - 13:00 Uhr in der Tourist-Information Altenberg (Telefon 035056 23993) erforderlich. Die Tickets können vorab im Onlineshop gebucht werden.

Termine:
10.06. | 24.06. | 08.07. | 22.07. | 12.08. | 26.08. | 02.09. | 23.09. | 07.10. | 21.10.2025

Preise:
Erwachsene 8,00 €, mit Gästekarte 6,00 €
Kinder 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €

Treff: 14:00 Uhr an der Tourist-Information Altenberg



www.altenberg.de



WILDPARK
OSTERGEBIRGE
ALTENBERG - GEISING



URLAUBSREGION
Altenberg
Erzgebirge

Herbstfest

Sonntag, 05.10.2025
11:00 - 17:00 Uhr

ab 11:00 Uhr
Ponyreiten
(bei schönem Wetter)

bemalen von Keramik und Kürbissen, Kinderschminken, Wildparkkräusel

kleiner Herbstmarkt:
verschiedene Händler stellen sich vor
(Papierkunst, Schmuck, Selfmade und Bastelut, Bio-Honig, Kräutersalze & Öle, Kerzen & Seifen, Tierprodukte)

Fütterung mit dem Tierpfleger
11:00- 11:30 & 14:00 - 14:30 Uhr
(Treff Steinwölgehege)

das Highlight:
ab 12:00 Uhr geräucherte Forellen
(nur solange der Vorrat reicht)

Schauschnitzen
"Die Schnitzbiene"
(Kettensägenkünstlerin)

musikalische Unterhaltung
14:00 - 16:00 Uhr
mit "Frieder & Matthias"

Für das leibliche Wohl sorgt das Imbiss-Team vom "Mittagsmahl Geising".

Öffnungszeiten
täglich (Sommerhalbjahr): 10:00 - 18:00 Uhr
letzter Einlass: 1,5 Stunden vor Schließung

Änderungen vorbehalten!!



FAMILIEN
FREUNDLICHES
ERLEBNIS

www.wildpark-osterggebirge.de



URLAUBSREGION
Altenberg
ERZGEBIRGE



FAMILIEN
FERIENLAND
ALTEMBERG



TOURIST
INFORMATION
ALTEMBERG

HERBSTFerien-TIPPS FÜR KIDS UND FAMILIEN

... Oktober 2025

- wöchentliche Highlights**
Bastelangebote im Besucherbergwerk Zinnwald, Fütterungen im Wildpark, Laser-Biathlon, Mountainbike-Touren, uvm...
- Höhepunkte und Feste in der Urlaubsregion**
Herbstfest im Wildpark, Osterzgebirgisches Puppentheaterfest, Halloween im Hochmoor, uvm...
- Rätseltouren**
auf dem Teufelino-Wanderweg Schellerhau, bei der Wildpark-Rallye im Wildpark Osterzgebirge, beim Quiz für Kinder im Botanischen Garten und beim Schlossquiz mit Fledermaus Laurentia von Lauenstein
- Herbstferien-Wanderwoche**
geführte Touren: zu den Holzfiguren an der Versöhnungslöipe, Familien-Pingenwanderung, uvm...



Das Ferienprogramm finden Sie unter
www.altenberg.de





#urlaubsregionaltenberg

www.altenberg.de



URLAUBSREGION
Altenberg
ERZGEBIRGE



FAMILIEN
FERIENLAND
ALTEMBERG



TOURIST
INFORMATION
ALTEMBERG

KRÄUTERWANDERUNG - HEILWISSEN AM WEGESRAND

Zwischen Moos und Blätterrauschen wächst mehr als nur Grün. Was heute oft übersehen wird, war einst fester Bestandteil des Alltags: Pflanzen, welche bei alltäglichen Beschwerden helfen und wie sie in der Küche oder zur Gesundheitsförderung eingesetzt werden können. Unter fachkundiger Begleitung der Kräuterkundin öffnen sich Augen und Sinne für das, was direkt vor unseren Füßen wächst: Pflanzen, deren Wirkstoffe Generationen geholfen haben – von beruhigendem Baldrian bis zur vitalisierenden Brennnessel.

Länge: ca. 3 km, Dauer ca. 2 h, Rundwanderung

Eine Anmeldung ist bis zum Vortag - 13:00 Uhr in der Tourist-Information Altenberg (Telefon 035056 23993) erforderlich. Die Tickets können Sie vorab im Onlineshop buchen. Die Touren starten immer an der Tourist-Information Altenberg.



Termine Oktober 2025:
Donnerstag, 02.10.2025 - Treff: 09:30 Uhr
Donnerstag, 09.10.2025 - Treff: 09:30 Uhr
Donnerstag, 16.10.2025 - Treff: 10:15 Uhr
Donnerstag, 23.10.2025 - Treff: 09:30 Uhr
Donnerstag, 30.10.2025 - Treff: 09:30 Uhr



#urlaubsregionaltenberg

www.altenberg.de



#urlaubsregionaltenberg

www.altenberg.de



Preise:
Erwachsene 8,00 €
mit Gästekarte 6,00 €
Kinder 6,00 €
mit Gästekarte 4,00 €

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Grenzbuchenfest vom 16. August 2025 im Ortsteil Zinnwald-Georgenfeld

Am Samstag, dem 16. August 2025, lud der Wetterverein Zinnwald-Georgenfeld in Zusammenarbeit mit der Stadt Dubí (CZ) erneut zum Grenzbuchenfest im Ortsteil Zinnwald-Georgenfeld/Cinovec ein. Das jährliche Begegnungsfest am ehemaligen Grenzübergang ist längst zu einer festen Tradition geworden und verbindet Menschen vor- und hinter der Grenze.

■ Ursprung und Symbolkraft

Das Fest geht auf das Jahr 2007 zurück, als der Erzgebirgszweigverein Zinnwald gemeinsam mit Partnern auf tschechischer Seite das Begegnungsfest ins Leben rief. Ebenfalls 2007 wurde auf tschechischem Gebiet eine symbolträchtige Buche gepflanzt.

Seitdem steht die „Grenzbuche“ für Freundschaft, Verbundenheit und ein offenes Europa. Im Jahr 2023 wurde der historische Grenzstein „1673“ auf deutscher Seite restauriert – ein weiteres Zeichen für die Bewahrung gemeinsamer Traditionen.

André Barth, 1. stellvertretender Bürgermeister der Stadt Altenberg, sowie Jiří Kašpar Bürgermeister der Stadt Dubí, eröffneten gemeinsam feierlich das Fest und setzten damit auch ein sichtbares Zeichen der partnerschaftlichen Verbundenheit.

Auch wurden seitens André Barth Themenschwerpunkte wie der Abbau von Lithium angesprochen. „Der Lithiumabbau ist für unsere Region Chance und Herausforderung zugleich. Wir wissen, dass dieser Rohstoff für die Energiewende und Zukunftsfähigkeit unseres Landes von großer Bedeutung ist. Aber eines ist mir persönlich als 1. stellvertretender Bürgermeister besonders wichtig: Die Rechte der Grundstückseigentümer haben oberste Priorität. Kein wirtschaftliches Interesse darf über dem Schutz des Eigentums, der Gesundheit und der Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger stehen. Unsere Aufgabe als Stadt ist es, die Sorgen der Menschen ernst zu nehmen, den Dialog zu fördern und darauf zu achten, dass mögliche Vorhaben im Einklang mit Umwelt, Eigentum und Gemeinwohl stehen.“

Ein besonderer Höhepunkt in diesem Jahr war der Bergmannsaufzug in traditioneller Bergmannskluft zu Beginn des Festes: Vom



restaurierten Grenzstein „1673“ aus startet der Bergmannsaufzug in Richtung Tschechien zur Grenzbuche. Zur Begrüßung folgten Salutschüsse des Militärvereines der Tschechischen Seite und der Grenzbuche auf dem Festareal.

Darüber hinaus konnten sich Besucherinnen und Besucher auf ein buntes Rahmenprogramm freuen:

- musikalische und kulturelle Beiträge aus Sachsen und Nordböhmen
- regionale Spezialitäten und Getränke
- Begegnungsmöglichkeiten für Familien, Vereine und Gäste aus beiden Ländern

■ Ein Fest der Begegnung

Das Grenzbuchenfest versteht sich nicht nur als Heimat- und Traditionsveranstaltung, sondern vor allem als Ort der Begegnung und Verständigung. Bürgerinnen und Bürger aus Altenberg, Dubí und der gesamten Region waren herzlich eingeladen, gemeinsam ein Zeichen für Nachbarschaft, Freundschaft und gelebtes Europa zu setzen.



2. LAUF IN DEN WINTER

Schellerhau

16. NOVEMBER 2025
AB 10:00 UHR

LAUF IN DEN WINTER

SCHELLERHAU

Start:

Loipeneinstieg Schellerhau (Am Landweg)

Laufstil:

Nordic Walking, Cross, Wandern - bei Schnee
Skiwandern

Strecke:

wahlweise 3 km, 4 km oder 8 km

Startgeld:

Erwachsene 8,00 €, Kinder 3,00 €

Meldungen:

bis 14. November 2025 online oder per e-Mail
an info@werace.de
Nachmeldungen sind am Tag bis 9.30 Uhr vor
Ort gegen einen Aufschlag von 2,00 € möglich.

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme!

Jörg Schubert,
Vorsitzender des Veranstalters SG Schellerhau e.V.

Vielen Dank
für die
Unterstützung!

Pantomime

carlos martínez

time to celebrate

Eintritt frei
Einlass 18.30 Uhr

Sa, 25.10.2025
19.00 Uhr - Aula

Ein leiser Abend ...

"Glückauf"-Gymnasium Dippoldiswalde
Am Gymnasium 1-3
01744 Dippoldiswalde

Infos unter www.Baptisten-Schmiedeberg.de

JOHANNESBAD
RAUPENNEST
FACHKLINIK | GESUNDHEITSZENTRUM

Halloween-Schwimmen

Lasst euch in die Welt der Hexen, Piraten und anderer unheimlicher Gestalten entführen. Schwimmt in schaurig-schöner Ambiente und genießt bei stimmungsvoller Musik leckere Cocktails aus unserem Hexenkessel!

Donnerstag, 30. Oktober 2025
17:00 bis 21:00 Uhr

Eintrittspreise

11,00 € für Erwachsene
8,50 € für Kinder*, ermäßigt*

*Kinder/Jugendliche 5-14 Jahre (unter 5 Jahre frei), Behinderte mit Behindertenausweis, Schüler, Studenten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises. Für diese Veranstaltung erfolgt kein Verkauf von Familienkarten.

Achtung: Die Bäderlandschaft öffnet am 30. Oktober 2025 erst ab 17:00 Uhr.

Johannesbad Raupennest

Johannesbad Raupennest GmbH & Co. KG
Rehefelder Str. 18 | 01773 Altenberg
Tel. +49 35056 30-0 | Fax -8888
info.raupennest@johannesbad.com
www.johannesbad-medizin.com

Galerie & Museum Heimatstuben Schellerhau
Hauptstraße 87 01773 Altenberg OT Schellerhau

Ausstellung
„Der verschwimmende Blick“
Mike Beck aus Dresden – bearbeitete Fotografie
Angela Strassberger aus Rabenau – Blütenbilder



5. Oktober 2025 bis 4. Januar 2026
Ausstellungseröffnung
Sonntag, 5. Oktober 2025, 16:00 Uhr
Eintritt frei, Spende willkommen
Geöffnet sonntags von 14:00 bis 17:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung (0160/99842786)



Galerie & Museum Heimatstuben Schellerhau
Hauptstraße 87 01773 Altenberg OT Schellerhau

„Väterchen Frost-Abenteuer im Zauberwald“
Ein Wintermärchen erzählt von Hagen Möckel mit musikalischer und gesanglicher Begleitung durch Julia Lehne



Sonntag, 2. November 2025, 16:00 Uhr,
Eintritt frei, Spende willkommen

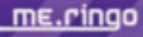


DISCO NIGHTS
Geising
#3

TEENIE DISCO
U16 DISCO 15 -19 Uhr
und ab 20:30
COPS... WE DID IT AGAIN
NEUNZIGER, ZWEITAUSENDER PARTY

18. Oktober 2025
Leitenhof Geising





SAFE THE DATE
- 31.10.2025 -
offizielle Einweihung des Mehrgenerationenparks
Vorstellung des neuen Jugendfeuerwehrautos
präsentiert von



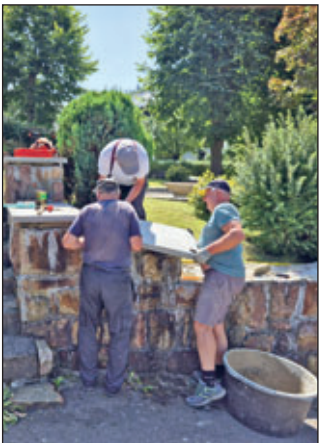
ab 11:00 Uhr:
• die Tore des Mehrgenerationenparks werden geöffnet
• alle Spielgeräte und der Pumptrack sind freigegeben
ab 14:00 Uhr: offizielle Einweihung des Parks
ab 14:30 Uhr: offizielle Vorstellung des Kinderfeuerwehrautos
ab 15:30 Uhr: 1. Schauübung der Jugendfeuerwehr Geising mit dem Mini-Feuerwehrauto
Für Speisen, Getränke und Unterhaltung ist ganztägig gesorgt.
Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste!



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Arbeitseinsatz an der Sauerkanzel

Die Mitglieder des Heimatverein Kurort Kipsdorf e. V. hatten es sich zur Aufgabe gemacht die Mauerabdeckplatten an der Sauerkanzel in der Nähe des Bahnhof Kipsdorf zu erneuern. Circa 20 Meter mussten auf Grund von Zerfall ersetzt werden. So beschaffte der Heimatverein auf eigene Kosten die benötigten Platten, welche dann von Mitgliedern verlegt wurden. Ein Dankeschön geht auch an die Stadt Altenberg für die Hilfe beim Transport und der Bereitstellung von Mörtel.



Dirk Baumert
Ortschaftsratsmitglied Kipsdorf



Bärenstein – Unsere 3. und damit letzte Marktnacht!?

Wie wird wohl das Wetter? Dies ist immer die Hauptfrage, wenn man ein Event ohne eine feste Überdachung plant. So bibberten die Veranstalter der 3. Marktnacht noch am Nachmittag, denn da schwitzte der Regen mehrfach auf den von allen fleißigen Helfern bereits mit viel Liebe gestalteten Markt. Doch Punkt zu Beginn um 17:00 Uhr strahlte die Sonne – wie soll es auch anders sein in Bärenstein. Die Gäste strömten herbei. Für Klein und Groß gab es Überraschungen rund um den Marktplatz. Die Händler boten Speisen aus eigener Herstellung an, leckere Winzerweine verwöhnten die Gaumen, ausgewählte Kuchen standen für den Spätnachmittag und die kommende Nacht bereit, selbst Bowle und dreifach Mixgetränke fehlten nicht. Bier vom Fass? Natürlich, Matthi hat es sich auch in diesem Jahr nicht nehmen lassen, sein Bier auf recht attraktive Weise an Mann und Frau zu bringen und den Erlös erneut dem Heimatverein zukommen zu lassen. Die Organisatoren boten den vielen Besuchern wieder kunterbunte Kultur. Der Sportlerfasching des TSV Bärenstein überraschte mit einer eigenen Bärenstein-Hymne nach dem Text von Holger Menzer. Vielen Dank dafür! Zwei Hüpfburgen standen für die Kinder bereit, mehrfach unterschiedliche Livemusik und Kelvin Kalvus, bekannt vom RTL Supertalent, faszinierte die Gäste. Viele, viele Jugendliche folgten dem Ruf des JC Bärenstein zum Bär n Bass - ihrer speziellen DJ- Musik, die auch von den älteren Semestern besucht wurde. Es war ein tolles Miteinander der Generationen. Und alles klappte – ein Treff von Begeisterten aus der Umgebung, was will man mehr. Unsere Idee von vor 3 Jahren ging auf. Eine Marktnacht in Bärenstein. Mittlerweile das 3. Mal in Folge. Wer hätte das gedacht?! Ein herzliches Dankeschön allen Sponsoren, unseren Gästen, Einwohnern, allen Helfern an den Ständen, den Stadtarbeitern, der Kleingartensparte „Müglitztal“ e.V., dem TSV Bärenstein, dem Organisationsteam für seine innovativen Ideen und nicht zuletzt unserem Nachtwächter mit seiner Margarete und unserem Bären, dem Wappentier, für all die Inspirationen.



Erst einmal bis zum 06.12.2025, dem Nikolaustag, zum traditionellen Weihnachtsmarkt in Bärenstein auf unserem historischen Markt ... und dann sehen weiter, was in Bärenstein noch kommen mag...!!!

Fremdenverkehrs- und Heimatverein Bärenstein e.V.

Gefördert durch den Freistaat Sachsen
auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag
beschlossenen Haushaltes.



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Fürstenwalde

Sehr geehrte Jagdgenossen,

am Donnerstag, dem 23. Oktober 2025, 19.30 Uhr laden wir alle Jagdgenossen (Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigten) mit ihrem Partner zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Fürstenwalde in das Vereinshaus Fürstenwalde, Am Sportplatz 2, herzlich ein.

Es wird bereits mit dieser Einladung hingewiesen, dass jeder Jagdgenosse 1 Stimme besitzt und es bei Beschlüssen auf die Anzahl der anwesenden Jagdgenossen und auf die von ihnen verpachtete Grundfläche ankommt, d. h. jeder Jagdgenosse sollte diese im Zweifelsfall nachweisen können bzw. wird der zuletzt aktuelle Stand des Jagdkatasters zu Grunde gelegt. Weiterhin ist die Vertretung eines verhinderten Jagdgenossen mittels notarieller oder vom Bürgermeister beglaubigter Vollmacht möglich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung/Hinweise
2. Bericht zur Vorstandsarbeit 2024/2025
3. Bericht des Kassenführers 2024/2025
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Kassenführers 2024/2025
6. Entschädigung von Wildschaden 2024
7. Bestätigung des Rechenschafts- und Finanzberichtes 2024/2025
8. Entlastung des Vorstandes
9. Bericht Pächtergemeinschaft zum Abschussplan
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Auszahlung Jagdpacht
12. Informationen/Anfragen
13. Gemeinsames Wildessen

gez. Kühnel Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Fürstenwalde



25. Beachvolleyballturnier in Bärenstein vom 15. bis 17. August 2025

Das 25. Beach-Turnier war wieder einmal ein Event der Extraklasse. Angefangen bei einer erstklassigen Organisation, schönem Beachwetter an beiden Tagen, perfekter gastronomischer Versorgung und einem coolen Ambiente mit neuen Pavillons und Verkaufsständen ... das junge Beachteam hat sich voll ins Zeug gelegt. Und das nicht nur an den drei Tagen. Schon im Vorfeld wurde das Beachgelände auf Vordermann gebracht – Bäume wurden verschnitten, wucherndes Gestrüpp entfernt und somit eine größere Freifläche um das Spielfeld geschaffen – ganz wichtig für die Sicherheit der Spieler bei ihren Aktionen im Sand.

Am Sonnabend ab 21 Uhr legte DJ Kupferniete zur Malle Beach Party im Badgelände auf. Bei freiem Eintritt, leckerem Essen und Trinken und cooler Musik wurde von den vorwiegend jüngeren Besuchern aus nah und fern ausgelassen bis weit in die Nacht hinein gefeiert.

Chefmoderator „Max“ Bellmann hatte das Turniergehehen jederzeit im Blick und sorgte wie immer mit seinem Hintergrundwissen für die notwendigen Infos und eine lockere Atmosphäre. Emotional wurde es, als „Max“ vor dem Finalspiel auf eine Tradition hinwies, die seit diesem Jahr leider nicht mehr fortgeführt werden kann. Ulf Dietze, Mitbegründer des Bärensteiner Beachturnieres, langjähriger Spielpartner von „Max“ und über viele Jahre gesetzter Schiedsrichter der jeweiligen Endspiele, ist im November 2024 leider von uns gegangen. Antonia, Ulf's Tochter und selbst schon seit vielen Jahren in die Organisation des Bärensteiner Beachturnieres eingebunden, hat eine kleine Gedenktafel zu Ehren ihres Papas vorbereitet und übernahm symbolisch den Ehrenanpfiff des 2025er Endspiels. Danke Toni und RIP, lieber Ulf.



Das junge Beachteam und Chefmoderator „Max“ Bellmann haben wieder ein erstklassig organisiertes Beachturnier auf die Beine gestellt.

Wir danken den Organisatoren, den zahlreichen Helfern, unseren Gästen für ihr Kommen und natürlich den 16 Teams, die alle mit zum Gelingen dieses 25. Beach-Turnieres beitrugen.

Olaf Sokatsch, Öffentlichkeitsarbeit TSV Bärenstein
www.tsv-baerenstein.de



Die zahlreichen Zuschauer sahen an beiden Tagen wieder packende Spiele im Bärensteiner Sand.















REGIONALVERKEHR
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH



Kreativ
Der Mitmachwettbewerb
Für lebendige Regionen



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge



erleben





Ein herzliches Dankeschön

vom Förderverein
Pro Rehefeld e.V.

allen 18 Vereinsmitgliedern
und Rehefelder Bürgern, die in
einem Kraftakt von fast 500
Stunden die „Zeitreise um
Bushäusel“ (Projekt aus einem
Ideenwettbewerb)
verwirklichten.
Ebenso bedanken wir uns bei
unseren Sponsoren und all
jenen, die unsere kleine
Eröffnungsfeier am
14.09.2025, dem „Tag des
offenen Denkmals“
ermöglichten.

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Wetterverein fährt zur Preisverleihung nach Berlin

Es gibt nichts Gutes, außer man tut es. Und weil ja viele tolle Menschen an vielen Orten in Deutschland viele tolle Dinge auf die Beine stellen, gibt es die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, die gemeinsam mit der Beauftragten für die ostdeutschen Bundesländer seit 6 Jahren einen Preis für bürgerschaftliches Engagement in Ostdeutschland vergibt.

Und da wir als Wetterverein ja mit unserer Arbeit und unseren Ideen in die Kategorie „Engagement für mehr Lebensqualität und ein gutes Miteinander“ fallen, die Anmeldung recht einfach war, haben wir uns einfach mal beworben.

Über 1100 Bewerbungen mussten nun von einer neunköpfigen Jury gesichtet werden, um insgesamt 200 Preisträger auszuwählen. Die Freude war groß, als der Anruf aus Berlin kam, das wir eingeladen sind zur großen Preisverleihung nach Berlin und einen der 100 Hauptpreise gewonnen haben.

Also hieß es „Berlin, Berlin – wir fahren nach Berlin“. Flux also alle im Vorstand informiert, Urlaub gebucht und ab ging es am Mittwoch, dem 10.09.2025 samt Kassenwart mit dem Railjet nach Berlin ins UNION-Stadion und erst einmal Schlange stehen, denn gut 200 Menschen waren auf der Preisverleihung zusammengekommen und – auch das gibt's – die Bahn war sogar pünktlich.

Und nun hieß es warten und Geduld haben: fast alle Preisträger waren da und wurden einzeln kurz vorgestellt, Fotos gemacht und das nur durch Mittagspause und einen „Showblock“ unterbrochen. Und erst, als die fast letzten 7 aufgerufen wurden, waren wir dabei und Norbert Märzc durfte die Urkunde und die entgegennehmen. Und staunte nicht schlecht, denn es gab für den Wetterverein in Zinnwald-Georgenfeld 7000 Euro Preisgeld! Nur noch die drei Hauptpreisträger vor uns!

Es ist schon ein bewegendes Gefühl, wenn eine Idee, die ganz klein

mal vor vielen, vielen Jahren bei mir im Kopf begonnen hat, auch anfängt, Früchte zu tragen! Riesengroß die Freude natürlich in der Vereins-WhatsApp-Gruppe. Und was für eine Motivation! Vielen Dank an dieser Stelle an alle, die dies möglich gemacht haben, im und auch außerhalb unseres Vereins!

Doch was machen wir nun mit so einem Haufen Geld?

Wie schon gesagt, wir können es gut gebrauchen, steht doch der Umbau des Landmarktes zum Vereins- und Veranstaltungshaus an und wir können damit prima Reparatur- und Verschönerungsarbeiten am Gebäude ausführen und das Haus fit für den MURMELTIER-TAG am Samstag, dem 07.02.2026 machen.

Und natürlich ist auch die Ausgestaltung des Huthauses weiter im Plan und im Bau.

Gemeinsam mit der Servicestelle für Bildung und nachhaltige Entwicklung können wir jetzt ein Programm für das nächste Jahr mit dem sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie dem Umweltbildungszentrum in Freital und den sächsischen Klimaschulen erarbeiten.

Kurze Rückschau, unsere Gewittervortragsveranstaltung im Juli im Hotel Lugsteinhof war recht erfolgreich, wir werden aufgrund der positiven Resonanz und der Anfragen das sicherlich nächste Jahr wieder in unser Programm aufnehmen, ebenso wie wir weitere tolle Vortragende wieder ans „Ende der Welt“ holen wollen.

Wir werden uns auch weiterhin für unsere Region engagieren und weiter bauen, dazu brauchen wir natürlich auch jede Unterstützung, die es geben kann. Sei es politisch, mit einer Spende oder einfach auch als Vereinsmitglied für den seit der Gründung gleichbleibenden Beitrag von nur 28 Euro im Jahr.

Norbert Märzc



11. und 12. Oktober

Schlittenhunde Trainingsläufe

Oberbärenburg

Sonnabend, 11.10.2025

ab 14.00 Uhr - 1. Trainingslauf

ab 18.00 Uhr - Musherabend am Lagerfeuer

Sonntag, 12.10.2025

ab 10.00 Uhr - 2. Trainingslauf

Erleben Sie rasante Wagen-
gespanne bei der Vorbereitung
auf die Wintersaison.

Start und Ziel am Fuße
des Aussichtsturmes.

Moderation durch DJ Thomas

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Staatlich anerkannter Erholungsort im Osterzgebirge - www.oberbaerenburg.de
Es laden ein: Freundeskreis Kurort Oberbärenburg e.V. - Stadt Altenberg

PFLANZAKTION IM
ZUKUNFTSGARTEN
SCHLOSS LAUENSTEIN

SAVE THE DATE-
FÜR DICH UND DEINEN SPATEN!

Samstag 25.10.2025
von 10:00 - 15:00 Uhr

Anmeldung an: wilke@schloss-lauenstein.de

LEBENS(T)RÄUME e.V.
Betreuung, Leben, (T)räume (d)enen.

These Maßnahmen sind mitfinanziert durch
Bürgerhaushalt auf Grundlage des vom Sachverständigen
Landtag Sachverständigen Ausschusses

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Hallo Biathlonfreunde
und solche die es werden wollen!

Einladung

Am 28.10.2025 um 19:00 Uhr findet der nächste Biathlon-
stammtisch im Vereinshaus Hirschsprung statt. Für Getränke
ist gesorgt.

Themen:

• 2026 – 70 Jahre Biathlon, Vorschläge dazu

• Ausblicke und Rückblicke der laufenden Saison

Herzlich eingeladen sind alle Kampfrichter, Sportfreunde und
Interessierte, welche uns unterstützen möchten.

Mit sportlichen Grüßen
das Organisationsteam

Rückblick

Am 26.06.25 fand der letzte Biathlonstammtisch vor der
Sommerpause statt.
Wir trafen uns zu einer Führung im Leistungssportzentrum
Altenberg (LSZA).
Vielen Dank an Herrn Degenhardt für die sehr informativen
Ausführungen im Rahmen der Führung durch das Zentrum.
Bei angeregten Gesprächen im Lindenhof klang der Abend
aus.
Vielen Dank an Fam. Grafe für die freundliche Aufnahme.

Petra Weicht
Mitglied im Organisationsteam

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Vereins-Stammtisch Knappenverein Altenberg

Dienstag, den 14.10.2025 um 18.00 Uhr in der Knappenstube auf dem Arno-Lippmann-Schacht

Das Thema des Vortrags lautet: „170 Jahre Sächsische Semmeringbahn, von Kohle über Uran zur Museumsbahn“

Referent: Herr Kai Baumgarten, Vorstand Windbergbahn e.V.

Die Windbergbahn ist eng mit dem Steinkohlebergbau im Döhlener Becken, dem Hänichener Steinkohlenrevier verbunden. Auch der Zusammenhang zum späteren Uranerzbergbau wird dargestellt.

Für den Abtransport der in den Schächten im Süden von Dresden geförderten Steinkohle baute die Albertsbahn AG im Jahr 1856 die so genannte Hänichener Steinkohlenzweigbahn. Es war die erste deutsche Gebirgsbahn, welche die anspruchsvollen topografischen Verhältnisse mit Hilfe ingenieurtechnischer Meisterleistungen bewältigte. So entstand eine kurvenreiche Streckenführung mit bemerkenswerten Steigungen und kleineren Radien. Dieses technische Projekt gelang unter Leitung des Eisenbahningenieurs Guido Brescius. Auf sein Leben und Schaffen wird im Vortrag kurz eingegangen.

Die ersten fünf Jahrzehnte diente die Bahn ausschließlich der Kohleabfuhr bis 1907, anschließend als öffentliche Bahn bis 1957 und danach als Industriebahn bis 1993.

Die noch erhaltenen Reste der Strecke, die unter Denkmalschutz stehen, werden vom Windbergbahn-Verein e.V. erhalten und für touristische Zwecke genutzt.

Der Referent gibt einen Einblick in die Geschichte des Windbergbahn-Verein e.V. und in seine aktuelle Vereinstätigkeit sowie einen Überblick zum Fahrzeugbestand.

Wir hoffen, dass der Vortrag sowohl Interessenten des Bergbaus und Eisenbahnfreunde anspricht.

Wie bei den letzten Vorträgen, hoffen wir auf ein reges Interesse an unseren monatlichen Stammtischen, die jeweils am 2. Dienstag des Monats stattfinden.

Auf Grund der allgemeinen Preissituation und zur Deckung von Unkosten sind Hutspenden von Nichtvereinsmitgliedern willkommen.

Aus dem Vereinsleben des Knappenverein Altenberg e.V.

Die Stadt Dubi hatte zum traditionellen Tschechisch-Deutschen Grenzbuchen-Fest am 16.08.2025 in Zinnwald eingeladen. Organisiert wurde das Fest vom Zinnwalder Wetterverein und Einwohner aus Zinnwald sowie Händler und Bürger aus Cinovec. Was wären Zinnwald/Cinovec ohne den Bergbau?

Wie in den Jahren zuvor nahm auch unser Verein mit einer Gruppe Habitträger an diesem traditionellen Fest gemeinsam mit den Bergkameraden des „Aurora Erbstolln e.V.“, dem historischen Militärverein aus Chlumec teil. In gemeinsamer Marschformation ging es vom historischen Grenzstein „1673“ am Grenzdreieck in Zinnwald mit Vertreter beider Städte Altenberg und Dubi sowie Einwohner und Gäste zum Festplatz an der „neuen-jungen“ Grenzbuche am Grenzübergang Zinnwald/Cinovec. Dort nahmen alle Teilnehmer Aufstellung und vom Militärverein aus Chlumec wurde Salut geschossen.

Anschließend rückten die Teilnehmer in das große Festzelt zum gemütlichen Zusammensein im Zeichen der deutsch-tschechischen Freundschaft ein. Der Wetterverein und Einwohner aus Zinnwald sowie Händler und Bürger aus Cinovec hatten für das leibliche Wohl mit Kaffee, Kuchen, Bratwurst und natürlich tschechischem Bier gesorgt. Ein herzliches Dankeschön für ihre Bemühungen! Die Live-Musik von der Brass Band Rakovnik gab dem gemütlichen Zusammensein einen stimmungsvollen Rahmen für das gelungene Fest.

Glückauf!

i.A. E. Ehrh

Vorstandsmitglied Knappenverein Altenberg

Ein voller Erfolg:

Kräuterfest in Schellerhau begeistert Besucher und Aussteller

Bei strahlendem Sommerwetter fand am 31.08.2025 das diesjährige Kräuterfest im Botanischen Garten Schellerhau statt – und wurde einmal mehr zu einem echten Publikumsmagneten. Zahlreiche gut gelaunte Gäste streiften durch den Garten und genossen einen Tag voller Duft, Geschmack und Naturwissen rund um die faszinierende Welt der Kräuter.

Nicht nur die Besucherinnen und Besucher zeigten sich begeistert – auch die teilnehmenden Vereine, Händlerinnen und Händler äußerten sich sehr zufrieden. „Es war ein rundum gelungenes Fest mit einer wunderbaren Atmosphäre“, lautete das einhellige Fazit.

Mit einer vielfältigen Auswahl an Kräuterpflanzen, handgefertigten Naturprodukten und hochwertigen Kräutererzeugnissen wurde den Gästen ein breites Spektrum geboten. Selbstgemachte Seifen, individuelle Räuchermischungen, kulinarische Spezialitäten und erlesene Kräuterspirituosen sorgten für ein rundum sinnliches Erlebnis.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt – neben dem Team um Martin Sommerschuh trugen auch der Heimatverein und der Fremdenverkehrsverein mit großem Einsatz zum Gelingen des Festes bei. Die musikalische Umrahmung durch Ina Schirmer rundete das gesamte Fest ab.



Ein besonderes Highlight war die erstmalige Präsentation unseres neuen Gartenhonigs „Schellerhauer Blütenzauber“. Der Honig, der den einmaligen Charakter unseres Gartens und der umliegenden Bergwiesen widerspiegelt, konnte direkt bei der Bergwiesenmilkerei von Malte Eismann verkostet und gekauft werden. Ab sofort steht der Honig exklusiv im Botanischen Garten Schellerhau zum Verkauf. Das Kräuterfest 2025 war ein Fest für alle Sinne – geprägt von liebevollen Details, engagierten Ausstellenden und einem naturverbundenen Publikum. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Mitwirkenden und Helfenden. Schon jetzt freuen wir uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Top geschützt: Neue Helme für die Jugendfeuerwehr Altenberg

Der Feuerwehrverein Altenberg e.V. hat in die Sicherheit und Ausstattung der jüngsten Mitglieder investiert: Kürzlich wurden neue Schutzhelme für die Jugendfeuerwehr angeschafft und offiziell übergeben. Mit den modernen Helmen sind die Nachwuchskräfte nun optimal für Übungen und Ausbildungsdienste ausgestattet.

Die Jugendlichen sind die Retter von morgen. Mit ihrem Einsatz leisten sie schon heute Großartiges und sind ein wichtiger Teil unserer Wehr. Und genau das möchten wir mit unserer Unterstützung fördern, so der Vereinsvorstand. Die Jugendfeuerwehr Altenberg kann sich nun mit topaktueller Ausrüstung auf ihre weiteren Ausbildungsdienste freuen.



„Laufend Gutes tun 2.0“

Unter diesem Motto startete am Sonntag, den 24.08.2025 die 2. Auflage des „Schellerhauer Sonnenstrahlhlaufs“. Ob Joggen, Walken oder Spazieren, unter den knapp 190 Teilnehmenden waren alle Laufstile vertreten. Bei strahlendem Sonnenschein, unter blauem Himmel konnten auf einem Rundkurs von 1 Kilometer von 10:00 bis 12:00 Uhr so viele Runden wie möglich erlaufen und dabei Spenden für den Sonnenstrahl e.V. Dresden-Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche, gesammelt werden. Sobald alle Spenden eingegangen und sämtliche Unkosten abgezogen sind werden wir euch über die Höhe der Spendensumme und die Übergabe an den Sonnenstrahl e.V. Dresden-Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche informieren. Viele helfende Hände und engagierte Menschen haben den „Schellerhauer Sonnenstrahlhlauf“ auch in diesem Jahr wieder zu einem vollen Erfolg werden lassen, dafür möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

- Besonders danken möchten wir:**
- Hans-Joachim Weidner und dem Lausitzer-Sportevents e.V.
 - Lars Werthmann und dem DRK-Kreisverband Dippoldiswalde e.V.
 - Felix Flämig und der SAG Sadisdorfer Agrar AG
 - David Klehm und SACOFA Sanitäranlagen
 - DMS-Sport
 - den Freiwilligen Feuerwehren aus Schellerhau und Bärenfels
 - EDEKA Clausnitzer
 - Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 - Stadtverwaltung Altenberg
- sowie
- Marco und Eva Kempe
 - Lars Schlegel und Dürt Gräf
 - Steffen Rotter
 - Matthias Huth.

Ohne euch und eure Unterstützung hätte der „Schellerhauer Sonnenstrahlhlauf“ kein so großer Erfolg werden können.

Die Überlegungen für eine dritte Auflage des Laufes sind schon in vollem Gange und wir hoffen auch dabei wieder so viel Engagement erfahren zu dürfen.

Das Organisations-Team:
Willi Tooren, Carolin Rümmler und Madeleine Fleck



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Wer hat Schrott ? Wir Sammeln!

- Wann? ab 7. Oktober (ca. 14 Tage)
- Wo? Container steht am Sportplatz Zinnwald
- Kein Fahrzeug? Wir holen nach Absprache den Schrott bei Ihnen zu Hause ab

Der Erlös wird zu gleichen Teilen für den Erhalt der Zinnwalder Pyramide bzw. für die Wiedereröffnung/Renovierung des Huthauses verwendet.

Im Namen des Wettervereins Zinnwald-Georgenfeld e.V. und der Tischlerei Axel Gödiker, Telefon 0160 945 888 79
Lars Wagner, Telefon 0173 2036 146

Freundeskreis Geißlerhaus/Gymnasium Altenberg e.V.

VHS unterwegs – Vortragsreihe Weltblicke – Von Mensch zu Mensch

19.10.2025, 16.00 Uhr

Mit dem Rucksack zwei Monate durch Indonesien
mit Dr. Birgit Weißgerber

Im Herbst 2023 nahm für das Ehepaar Weißgerber die Idee einer individuellen Reise als Rucksacktouristen nach Indonesien Gestalt an. 60 Tage wollten wir das Land, welches aus über 17.000 Inseln besteht, bereisen. Nach einer Entscheidung über den Reisezeitraum und die grobe Reiseroute wurden Ende Oktober 2023 die Hin- und Rückflüge gebucht. Visabeantragung, Rucksackkauf (in für Handgepäck zulässigen Abmaßen), Buchung der ersten Unterkünfte folgten. Am 3. April 2024 begann die Tour, die uns via Singapur zuerst nach Sumatra führte. Mit Flugzeug, Schiff, Eisenbahn, Bus, Sammeltaxi und Privatwagen ging die Reise nach Sulawesi, Flores, den Komodo Nationalpark, Lombok, Bali und Java weiter. Grandiose Landschaften, herzliche Begegnungen mit den sehr, sehr freundlichen Indonesiern und die kulturelle Vielfalt des Landes haben uns begeistert.

Die Auswahl der Fotos für den Vortrag fiel wieder schwer. Wenn Sie sich dafür interessieren, wie ein Seniorenehepaar so eine Reise meistert und wenn Sie sich für wunderbare Bilder aus Südostasien begeistern – dann sind Sie herzlich eingeladen, Frau Dr. Weißgerber mit ihrem Vortrag zu erleben.

26.10.2025, 16.00 Uhr, Präsentation von Thomas Ranft Sibirien 2025 – Eindrücke

von der anderen Seite des neuen Eisernen Vorhangs

Im Sommer 2025 reist Thomas Ranft mit seiner Familie nach Sibirien, um dort die Verwandten seiner russischen Frau zu besuchen. Kenntnisreich, spannend und authentisch erzählt er von einer Region, die nur noch von wenigen Deutschen besucht wird, zeigt großartige Landschaften und schildert schöne und skurrile Begegnungen.

VHS Ratgeber Smartphone

wählen Sie zwischen zwei Terminen (jeweils 90 Minuten)

- 16.10.2025, 09.00 bis 10.30 Uhr
Ratgeber smartphone mit Erik Pauhse
- 16.10.2025, 10.30 – 12.00 Uhr
Ratgeber smartphone mit Erik Pauhse

maximal 6 Teilnehmer, Teilnahmegebühr: 5 €

Geißlerhaus Bärenstein, Bahnhofstr. 6, 01773 Altenberg/Bärenstein
Anmeldung bitte unter Telefon: 0173 9562007
oder E-Mail: dcammarata@vhs-ssoe.de

Einladung für die Bärensteiner Seniorinnen und Senioren

Wir treffen uns am **Mittwoch, dem 15.10.2025 um 14.30 Uhr** im Seniorenheim Bärenstein und „wandern“ mit Christine den Jakobsweg entlang.

Die Mitfahrgelegenheit fährt um 13.55 Uhr am Wendeplatz im Oberdorf los und weiter über den Markt. Der Bus hält nach Bedarf, bitte einfach an die Straße stellen.

Gudrun Schlettig
Seniorenbeauftragte



Seniorenachmittag Altenberg/Hirschsprung

Dazu lädt der Ortschaftsrat die Altenberger und Hirschsprunger Seniorinnen und Senioren in die Waldschänke „Altes Raupennest“ am **21.11.25 ab 14.30 Uhr ein**.

„Altenberger Senioren musizieren“

Bringt mit:

- Lieder, die jeder kennt;
- Instrumente, die man spielt;
- die Stimme, für den Gesang!



Anmeldungen ab sofort bei Familie Sender,
Telefon: 035056 32303

Herzliche Einladung zum Seniorentreff in Lauenstein!

Das neue Dresden – Orte, die man nicht gleich mit Dresden verbindet.

Am **Donnerstag, 9. Oktober 2025 um 14.30 Uhr** im Malzkeiler von Schloss Lauenstein (barrierefreier Zugang).

Wir laden Sie dazu herzlich ein und wünschen einen schönen Nachmittag!

Ortschaftsrat, Lauenstein, Bürgerhilfe Sachsen e. V.
Seniorenhilfe der
Fremdenverkehrsverein, Lauenstein e. V.



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

■ Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein

01778 Altenberg/ST Lauenstein

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 16:30 Uhr

Montag geschlossen

www.schloss-lauenstein.de | Telefon: 035054 25402

E-Mail: info@schloss-lauenstein.de



Schloss Lauenstein – Programm Oktober 2025

■ FEIERLICHE ERÖFFNUNG NEUE SONDERAUSSTELLUNG

Inspirierte Nebenwirklichkeit – Das Künstlerehepaar Petra Zille (1949–2025) und Rainer Zille (1945–2005)

4. Oktober | 14:00 Uhr | Sonderausstellungsraum im Erdgeschoss

■ 17. OSTERZGEBIRGISCHES PUPPENTHEATERFEST

Veranstaltungen im Schloss

10.10. | 10:00 Uhr | Die Salzprinzessin

11.10. | 19:00 Uhr | Das letzte Autogramm – Hommage an Johnny Cash

12.10. | 9:00 Uhr | Kasper und der Eierplinsen...

mit anschließendem Frühstück mit dem Kasper und Wanderung zum Geißlerhaus Bärenstein zur nächsten Aufführung: Frösche fliegen sooo hoch! (Shuttle zurück gibt es nach Bedarf)

12.10. | 18:00 Uhr | Kasper tod. Schluss mit lustig?...

Weitere Informationen unter www.puppentheaterfest.de

■ SENIORENCAFÉ IM MUSEUM

Von Ahnentafel bis Zinngeschirr

–Treffpunkt Senioren im Museum

16. Oktober | 14:30 Uhr | 2,00 EUR

Vortrag bei Kaffee und Kuchen

im Malzkeller: „Ein Stück Heimat

im Wandel – Die stille Rückkehr

der Natur auf Bärensteins Spül-

kippe“ – Ein Erfahrungsbericht

aus dem praktischen Naturschutz, Referentin: Anika Wilke

(Foto: Molch und Bärensteiner Spülkippe)



■ PFLANZAKTION IM ZUKUNFTSGARTEN

SCHLOSS LAUENSTEIN

25. Oktober | 10:00 bis 15:00 Uhr

Freiwillige Helferinnen und Helfer können sich gern im Museum melden.

■ REGIONALMARKT IM SCHLOSS LAUENSTEIN

25. Oktober | 10:00 bis 17:00 Uhr

Entdecken Sie die Vielfalt der Region!

Willkommen im Schlosshof, wo regionale Produzenten

und Händler ihre besten Produkte für Sie bereithalten!

Freuen Sie sich auf frisches Obst und Gemüse, Jungpflanzen und Stauden, köstliche Wurst- und Käsespezialitäten, feinen Honig, hausgemachte Marmeladen, erfrischende Säfte und leckeres Backwerk. Doch das ist noch nicht alles! Lassen Sie sich von vorzüglichen Köstlichkeiten verwöhnen und nehmen Sie an unseren Mitmachan-geboten sowie Aktionen des Osterzgebirgsmuseums Schloss Lauenstein teil.



■ WOCHENENDE ZUR SONDERAUSSTELLUNG

Madonna auf Wanderschaft

25. Oktober | 12:00 Uhr | Führung durch die Sonderausstellung

14:00 Uhr | Vortrag | Jan Kvapil: Altarverwandlungen – Zur Ikonographie des Altars von Fürstenau

16:00 Uhr | Konzert | Wallfahrtslieder zur Madonna von Fürstenau – Agnes Ponizil, Michael Pospíšil, Jan Kvapil

26. Oktober | 10:00 – 15:00 Uhr | Wanderung | Auf den Spuren der Madonna (Fürstenau – Vorderzinnwald)

Treffpunkt Kirche Fürstenau

■ SONDERAUSSTELLUNGEN

Inspirierte Nebenwirklichkeit

Das Künstlerehepaar Petra Zille (1949–2025) und Rainer Zille (1945–2005)

04.10.2025 bis 14.12.2025

Als Petra Tittel in den frühen 1970er Jahren auf Rainer Zille traf, bewegten sich beide in einer Dresdner Kunst- und Kulturszene, die von der sogenannten „Scheinliberalisierung“ Erich Honeckers geprägt war. In den Hinterhöfen und auf den Dachböden der Neustadt traf sich die Studentenschaft zu zahlreichen Feten. Man diskutierte hitzig, fabulierte weinselig, musizierte und verliebte sich. Beide studierten an der Hochschule für Bildende Künste in Dresden, Rainer von 1967–1972 Malerei, Petra von 1971 bis 1976 Bühnenbild.

Immer wieder gab es gemeinsame Arbeiten – so bei einer Ausstellung 1987 in der Galerie Nord zum Thema „Puppenspiel“ oder bei der gemeinsamen Beteiligung an einer Mappe, die 1987 zur UNIMA (Internationale Puppenspiel-vereinigung) erschien.

Die aktuelle Ausstellung zeigt Figuren und Puppen, Skizzenbücher und Entwürfe von Petra Zille, die u.a. für Puppentheater in Dresden, Rostock und Frankfurt/Oder entstanden. Bühnenstudien, Theater-skizzen und -szenen von Rainer Zille vervollständigen die Ausstellung.

Die Ausstellung ist vom 4. Oktober 2025 bis zum 14. Dezember 2025 geöffnet. Ein kleiner Katalog für 5 € informiert über Leben und Werk des Künstlerehepaares.

Ulrike Zille

Madonna auf Wanderschaft

20.09.2025 bis 04.01.2026

Die Ausstellung präsentiert das Phänomen der lokalen grenzüberschreitenden Wallfahrt zur Madonna von Fürstenau und ihres spätgotischen Altars, der später in das heute komplett zerstörte böhmische Dorf Vorderzinnwald gebracht wurde und sich heute im Museum in Teplice/Teplitz befindet. Kleine und große Besucher können sich neben einer großformatigen beweglichen Kopie des Altars oder Vitrinen mit Geschichten über die Fenster und den Boden der verschwundenen Kapelle auch auf eine archäologische Ecke, eine Lesecke oder einen Fotopoint mit authentischen Objekten freuen.

Informieren Sie sich über das interessante Begleitprogramm unter www.schloss-lauenstein.de

Madonna auf Wanderschaft

Madona na vandru

Ein Altar zwischen Sachsen und Böhmen
Příběh jednoho oltáře z česko-saského pomezí

Ausstellung
Výstava

21/9/2025 — 4/1/2026

Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein
Muzeum východního Krušnohoří zámek Lauenstein

interreg

www.schloss-lauenstein.de

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

17. Puppentheaterfest

Nach nunmehr 2 Jahren Zwangspause gibt es ein „Kasper-Comeback“! Nachdem sich der Verein KulturGeschichte Bärenfels e.V. in 2023 aufgelöst hatte und es viele Stimmen zur Erhaltung des traditionellen Osterzgebirgischen Puppentheaterfest laut wurden, trafen sich Gabriele Gelbrich vom Schloss Lauenstein mit der neuen Künstlerischen Leitung, Bianka Heuser und Jan Kempe vom Haupt-Austragungsort Naturhotel Gasthof Bärenfels, um dem Fest wieder Leben einzuhauchen. Zusammen mit dem Freundeskreis Schloss Lauenstein als Veranstalter, gibt es nun eine Neuauflage und der Kasper ist schon ganz hippelig!

Vom 10. bis 12. Oktober findet nunmehr das 17. Puppentheaterfest, eines der großen kulturellen Höhepunkte im Osterzgebirge statt und wartet wieder mit ganz tollen Vorstellungen auf seine Besucher. Wieder sprechen die Organisatoren nicht nur die kleinen Gäste mit Familien an, sondern auch ein anspruchsvolles Erwachsenen-Publikum. 18 Vorstellungen lassen das Puppenspiel in unserer Region wieder aufleben.

Neu ist, dass man mit dem Kasper auch von einer zur anderen Veranstaltung (Programm 13) wandern kann und auch ein gemeinsames Frühstück gibt es im Schloss Lauenstein noch dazu. Aber natürlich wird es auch wieder eine „Lange Nacht des Puppenspiels“ geben.

Der Kartenvorverkauf ist im vollen Gange und wir freuen uns auf rappelvolle Veranstaltungen! Tickets gibt es im Internet unter www.puppentheaterfest.de, in den Tourist-Infos Altenberg und Dippoldiswalde, den Spielorten und auch wieder in den SZ-Treffpunkten Freital, Pirna und Dresden.

Also ... schnell sein lohnt sich!

OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN

URLAUBSREGION
Altenberg
erleben

Mai bis Oktober
jeden letzten
Samstag im Monat
10 – 17 Uhr

Regionalmarkt

Schloss Lauenstein

...mit frischem Obst und Gemüse, Jungpflanzen und Stauden, Wurst- und Käsespezialitäten, feinem Honig, Marmeladen, Säften und Backwerk. Außerdem: Mitmachangebote und unterhaltsame Aktionen!

Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein | Schloss 6 | 01778 Altenberg / Stadtteil Lauenstein
035054 25402 | www.schloss-lauenstein.de | wilke@schloss-lauenstein.de

17. Osterzgebirgisches Puppentheater-Fest

www.puppentheaterfest.de

In Bärenfels,
Altenberg, Kipsdorf,
Seyde, Johnsbach,
Lauenstein
und Bärenstein

10.-12. Oktober 2025

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Ein Gang durch unser Bergstädtchen Altenberg (Teil 10)

Vortrag, gehalten an zwei Familienabenden im Winter 1903 und 1904 von Pastor Opel (Altenberg)

Letztere ist noch vorhanden; ich nehme aus ihr 6 Punkte heraus, damit Sie sehen, wie vernünftig unsere Altvordern über Trinkstuben und das Treiben in ihnen geurteilt und gedacht haben, und wie man sich von oben herab gemühet um das Wohl der Untertanen bis ins kleinste hinein.

In der alten Freiburger heits nun:

1. Wollen wir alle Gotteslästerungen, schweren und Fluchen bei ausdrücklich schwerer Strafe hochgedachts Churfürsten zu Sachen, unsers gnädigst Landesherrn Ordnung ernstlich verboten haben.
2. Zum andern, weil wir auch unnötig achten, dass streitige Religionsachen an dieser Stelle auf die Bank gebracht, viel unnötiger aber, dass solche verfochten und geortert werden sollen. So wollens und ordnen wir, dass sich Menniglichen bei vermeldunge schwerer Straff von diesen hohen Sachen des Ortes zu dispensieren gänzlich enthalten wollen, so soll sich auch jeder grober, unzüchtiger und leichtfertiger Reden zu gebrauchen enthalten.
3. Soll der Schenker, sobald es neun geschlagen, kein Bier ferner austragen, auch kein Spiel weder auf Karten noch Würfel verstatten bei unerlässlicher Straff.
4. Es soll auch ein jeder, der einen Gast mit sich bringet, vor sich und denselbigen die Zeche bezahlen bei Straff eines silbernen Groschen.
5. Es soll auch der obere Tisch in der Trinkstuben zu ehrerbietungen fremden Leuten und sonst unbesetzt bleiben.
6. Es soll auch kein frisch Bier aufgetragen werden, es sei denn die Kannen hiervon erledigt und ausgetrunken.

Und so geht es fort. Begnügen wir uns mit den 6 Punkten. Sie können nicht leugnen, es ist so manches drin, was uns heute noch zusagt und was unsere heutigen Trinkstuben gar wohl auch gebrauchen könnten. Das keine religiösen Gespräche am Biertisch geführt werden, wie richtig ist's doch, dass einer für den Gast die Zeche bezahlt, es ist auch ganz hübsch; dass um 9 Uhr die Trinkstube zugemacht und die Gäste heimgeschickt werden, wie gut wär's vielleicht heute noch für einen jeglichen und ich glaube, die Hausfrauen wären auch nicht böse darüber.

Seit 1550 hat also Altenberg neben den beiden Reihschänken noch die Trinkstube im Ratskeller. Einen Gasthof oder gar ein Hotel in unserm heutigen Sinne mit Übernachtung und Ausspannung scheint es bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in dem Städtlein nicht gegeben zu haben. Das geht wenigstens hervor aus dem Gesuch, das im Jahre 1677 der Ratskellerwirt Hans Georg Straßberger an den Kurfürsten einreicht. In dem er sagt: „Reisende haben sowohl vor, als nach dem Brande (1675), absonderlich zu Pferde, allhier unterzukommen und Quartier für sich und ihre Pferde zu erlangen nicht vermocht. Das sich viel vornehmer Leute darüber gewundert und gefragt, warum denn an diesem sonst noch freien Orte, dadurch eine ziemliche Passage nach dem Töplitzer Bade ginge, auch des Bergwerks und anderer Verrichtung halber oft Reisende anher kämen, noch kein offener Gasthof anzutreffen wäre. Zu dessen Behuf habe ich mein abgebranntes Häuschen bei itziger Wiederaufbauung so anlegen lassen, dass ich Stallung für 12 Pferde habe einbringen lassen, auch die Gäste mit einer besonderen Stube und Kammer versehen kann. Ich bitte deshalb mein Häuschen mit freier Gastung zu privilegieren, auch mit einem Namen und Schilde zu begnaden, dass niemand hiesigen Ortes außer der Ratskeller Fremde einnehmen soll.“

Das erbetene Privileg ist ihm in demselben Jahre 1677 noch erteilt worden, aber sicher ist es bei dem letztgenannten Vorrechte nicht lange geblieben. Denn als 38 Jahre später, im Jahre 1715, der Eräufer des alten Amtshauses Samuel Baldauf aus Oberpöbel ebenfalls um Gaster-eigenehmigung einkam und sein Gesuch damit begründete, dass in Altenberg kein ordentlicher Gasthof vorhanden wäre und so Reisende kein Unterkommen fänden. Wie vor Wochen einige arretierte Duellanten, die mit ihren Leuten und Pferden hätten in Privathäuser verteilt werden müssen. Da verwahrt sich der ehrbare Rat der Stadt ganz energisch dagegen und betont, dass sowohl Georg Ernst Tietscher, wie



Altenberg 1940er Jahre mit Kirche und Skifahrer auf dem Seilbahnweg
Repro: Stadtarchiv Altenberg

auch Georg Johann Löwe und Johann Christoph Gemperl bisher Gasterei betrieben und deswegen Pflicht abgelegt hätten, so auch die arretierten Duellanten in ihren Gasthöfen bei Löwe und Tietscher geblieben wären. Wann das Alte Amtshaus Gasthof geworden ist, konnte ich nirgends finden, jedenfalls kauft es der genannte Baldauf im Jahre 1715 für 100 Gulden vom Kurfürsten, reißt es nieder, um es von neuem wieder aufzubauen. Er stirbt aber darüber, und so kommt es, dass der Neubau, wie er heute noch stehet, erst im Jahre 1735 vollendet wurde. Wahrscheinlich ist dem Besitzer dann auch gar bald die Gasthofskonzession erteilt worden.

Hotel zum „Alten Amtshaus“, der Name schon sagt uns, dass einst an dieser Stätte nicht Bier und Wein geschenkt wurde, dass vielmehr die Göttin Gerechtigkeit in früheren Jahrhunderten hier ihr Schwert geschwungen. Und so ist es auch gewesen. Über 200 Jahre hat dort an der Tiefenbach das Altenberger Amtsgericht gestanden, von seiner Begründung an bis zum Jahre 1698. Schon 1695 erging an den Kurfürsten eine Klage vom Amtsverwalter Hermann über den jammervollen Zustand des Gerichtsgebäudes. In dem „er bei fallendem Regen und Tau und Kälte wegen der eingefaulten Dächer und Böden nicht trocken sitzen oder Liegen konnte“. Und mit dieser Klage zugleich die Bitte, doch „das nebenanstehende stattliche Haus, das sein Amtsvorgänger Carl Zumpe erbauet, und darinnen Churfürstliche Gnaden bei dero öfteren Durchreisen in das warme Bad zu Töplitz als allhier abgehaltenen Jagdlagern abgetreten und in hohem Grade vergnügt gewesen, käuflich zu erwerben oder zu mieten.“

Aber der Kurfürst zeigte keine Lust dazu, und so musste sich der Amtsverwalter selbst helfen. Er verlegte einfach im Jahre 1698 das Gericht in das stattliche Nebenhaus, das natürlich kein anderes war, als das jetzige Walther'sche Siegelhaus. In einem Bericht an den Kurfürsten bringt er für dieses sein eigenmächtiges Handeln zur Entschuldigung vor, er habe es nicht mehr in dem alten Gebäude aushalten können:

1. weil er zu dreimalen darinnen bestohlen worden,
2. weil zweimal Feuer auskam,
3. weil er nicht trocken wohnen konnte und
4. weil er täglich in Gefahr stand, dass ihm das Gebäude überm Hals hereinbreche.

Da konnte es ihm natürlich niemand verdenken, dass er zur Sicherung seines, seiner Familie und seiner Beamten Leben mit diesen in das Nebenhaus zog. Auch der Kurfürst hatte schließlich nichts dagegen. Und so stand nun neben dem alten immer mehr zusammenstürzenden „Alten“ das „Neue Amtshaus“, in dem das Amt und der Amtsverwalter geblieben sind bis zum Jahre 1715, das einen neuen Umzug bringen sollte.

Quelle: „Der Bote vom Geising“ Jahrgang 1905, Nr.: 39 bis 64

Abschrift: Uwe Petzold, Ortschronist Kurort Altenberg, September 2025

(Fortsetzung folgt)

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Deutsches Rotes Kreuz

Essen vor der Blutspende:

DRK gibt Tipps zur idealen Vorbereitung –
Gesunde Spender*innen sichern die Patientenversorgung

Für alle, die entweder zum ersten Mal, aber auch für diejenigen, die regelmäßig eine Blutspende leisten, ist es insbesondere vor und nach der Spende wichtig, in ausreichender Menge zu essen und zu trinken. Ideal ist hier eine Mahlzeit von gewohnter Größe, die am besten ein bis zwei Stunden vor der Blutspende eingenommen wird.

- Die Mahlzeit sollte kohlenhydratreich und fettarm sein
- Bereits am Tag vor der Blutspende sollten die Mahlzeiten nicht zu fettreich sein
- Um den Eisenverlust durch die Blutspende auszugleichen, empfiehlt sich eine eisenreiche Ernährung zum Beispiel mit Fleisch, aber auch mit Gemüsesorten wie Linsen oder weißen Bohnen
- 12 Stunden vor und einige Zeit nach der Blutspende sollte auf Alkohol verzichtet werden
- Vor und nach der Blutspende viel (alkoholfrei) trinken
- Kurze Ruhephase einhalten und Imbiss nach der Spende nutzen

Vor der Blutspende, bei der ein halber Liter Blut entnommen wird, ausreichend zu essen, trägt dazu bei, den Kreislauf zu stabilisieren und das Risiko von Schwindel, der durch den Flüssigkeitsverlust bei der Spende hervorgerufen werden kann, zu verringern.

Die in der Nahrung enthaltenen Fette werden im Blutplasma transportiert. Ein zu großer Fettgehalt beeinträchtigt die Qualität des Plasmas. Dies ist auch bei einer Vollblutspende relevant, da diese nach der Spende in die Bestandteile Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Thrombozyten (Blutplättchen) und Plasma aufgetrennt wird. Weitere Informationen zu diesem Thema sind im Blutspendemagazin unter

<https://www.blutspende.de/magazin/von-a-bis-0/essen-vor-der-blutspende-nachzulesen>.

Da die Erythrozyten und insbesondere die Thrombozyten nur eine kurze Haltbarkeit haben, macht der Monat Oktober mit den Feiertagen am 3. und in vielen Bundesländern zusätzlich am 31. Oktober Sonderblutspendetermine am Wochenende notwendig, um die Patientenversorgung lückenlos gewährleisten zu können. Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost bietet an ausgewählten Spendeorten am Samstag, 4. Oktober 2025, und auch am Samstag, 1. November 2025, Spendemöglichkeiten an.

Alle DRK-Blutspendetermine unter

<https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Weiterführende Informationen auch unter

www.blutspende.de/magazin

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt am 08.10.2025, im Europark/AL-Schacht, Zinnwalder Straße 5, in Altenberg von 14:30 bis 19:00 Uhr

* Änderungen vorbehalten

DigiSpace & Fabmobil

Digitale Kreativität für Jugendliche
in der LEADER-Region „Silbernes Erzgebirge“

Vom 15. bis 17. Oktober 2025 findet im Martin-Luther-King-Haus in Schmiedeberg das „DigiSpace“ für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren statt. Die Teilnehmenden erwartet in der zweiten Herbstferienwoche ein spannendes Programm rund um digitale Kreativität und Medienkompetenz – darunter das Erkunden virtueller Welten, der Bau einer eigenen VR-Brille fürs Smartphone und die Entwicklung kreativer Zukunftsideen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Teilnahme inklusive Übernachtung und Verpflegung ist kostenfrei. Die Anmeldung erfolgt über den Pro Jugend e. V. unter www.projugendev.de.

Veranstaltet wird das „DigiSpace“ von der LEADER-Region „Silbernes Erzgebirge“ in Kooperation mit dem Pro Jugend e. V., der Freiburger Agenda 21 e. V. und dem Fabmobil e. V. sowie weiteren regionalen Partnern.

Bereits ab August 2025 tourt das Fabmobil – ein mobiler Kreativraum in einem Doppeldeckerbus – durch unsere Region. Insgesamt neun Stationen zwischen den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Mittelsachsen werden angefahren, darunter auch mehrere Schulen. Über 200 Kinder und Jugendliche erhalten die Möglichkeit, digitale Werkzeuge wie 3D-Drucker, Lasercutter, Programmier-Software und VR-Technologien kennenzulernen und kreativ zu nutzen.

Das Angebot des Fabmobil e. V. ist kostenfrei und tourt durch den ländlichen Raum in Sachsen.

■ Weitere Informationen unter:

www.re-silbernes-erzgebirge.de/projekte/fabmobil



DigiSpace

15. – 17. Oktober 2025
Martin-Luther-King-Haus Schmiedeberg

Virtual Reality erleben...eigene VR-Brille fürs Smartphone bauen...lerne Coding-Skills mit Cospaces...entwickle deine Ideen für die Zukunft

Für alle zwischen 14 und 17 Jahre
100 % kostenlos
Übernachtung inklusive
Nur begrenzte Plätze

Schnell anmelden! www.projugendev.de/

Projekt der: LEADER-Region Silbernes Erzgebirge
Förderung: machen 2024
Projektpartner: FASMOBIL
Pro Jugend e.V. Verein für mobile Soziale Arbeit



Der JuNa-Praxistag ist offen für alle zwischen 7 und 18 Jahren. Die Teilnahme ist kostenfrei.

25. Oktober 2025 | 11.00 bis 16.00 Uhr

Junge Naturwächter (JuNa) Praxistag

WILD, GRÜN, LEBENDIG - HECKEN FÜR DIE NATUR

Treffpunkt: bei Anmeldung (Freital/Tharandt)

Gummistiefel an & los geht's!
Wir pflegen gemeinsam junge Sträucher – und schaffen so neue Lebensräume für Vögel, Insekten & viele andere Tiere.

Warum Hecken so wichtig für die Artenvielfalt sind und wie man sie richtig pflanzt, erfahrt ihr beim praktischen Naturschutz vor Ort.

Klingt spannend?
Dann seid mit dabei und meldet euch bis zum 20. Oktober an unter uwz-freital@web.de oder 0351 64 50 07!



Naturschutzstation Ostergebirge e.V.
Am Bahnhof 1
01775 Altenberg
www.naturschutzstation-ostergebirge.de
info@naturschutzstation-ostergebirge.de



WORKSHOP: TROCKENMAUERN BAUEN – ALTES HANDWERK NEU ENTDECKEN! MITDENKEN, MITMACHEN, MITBAUEN.

Ob zur Gartengestaltung, als Hangbefestigung oder einfach aus Leidenschaft fürs Handwerk – Trockenmauern sind nicht nur schön anzusehen, sondern auch stabil und nachhaltig. In diesem Workshop erhalten sie eine fundierte Einführung in die Theorie und Praxis des Trockenmauerbaus.

Samstag, 8.11.2025, 10:00 bis 16:00 Uhr

IHR LOGO

Durch die Veranstaltung leitet sie Frank Zimmerhäckel, Garten- und Landschaftsgestaltung

Bitte Arbeitshandschuhe mitbringen

Ein Mittagsimbiss steht bereit.

Anmeldung unter: wilke@schloss-lauenstein.de

OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN
Schloss 6
01778 Lauenstein
www.schloss-lauenstein.de

**Samstag 8.11.2025
10:00 – 16:00 Uhr**



INFOABENDE

zur Familiären Bereitschaftsbetreuung und Pflegefamilie für Vollzeitpflege

Überforderung, Gewalt, Suchtprobleme oder psychische Erkrankungen der Eltern. Das sind häufige Gründe, warum das Jugendamt Kinder kurzfristig aus ihren Familien nehmen muss. Um in solchen akuten Situationen schutzbedürftigen Kindern helfen zu können, braucht es Familien, die bereit sind, die Kinder zeitweise bei sich aufzunehmen.



LIEBEVOLLES ZUHAUSE FÜR PFLEGEKINDER GESUCHT!

Kontakt:
Frau Eilfeld
T 03501 5710-393
fb@diakonie-pirna.de
Herr Klose
T 03501 515-2176
pflegekinderdienst@landratsamt-oira.de

An diesem Abend möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, mehr über die wertvolle Arbeit von Bereitschaftsbetreuungs- und Pflegefamilien zu erfahren und wie Sie Kindern in Not Schutz und Fürsorge bieten können. Wir werden Informationen zu den Voraussetzungen, dem Ablauf und den Unterstützungsangeboten für Bereitschaftsbetreuungs- und Pflegefamilien bereitstellen.

Sie möchten sich unverbindlich informieren?
Wir laden Sie zu unseren Infoabenden am **29.04.2025** und **21.10.2025** jeweils von **17–19 Uhr** im Diakonie- und Kirchgemeindezentrum in Pirna-Copitz ein.

Diakonie- und Kirchgemeindezentrum
Schillerstr. 21 a / 01796 Pirna-Copitz
www.diakonie-pirna.de

Kirchennachrichten | Informationen

Informationen des Ev.-Luth. Kirchspiels Osterzgebirge

■ Gottesdienste

5. Oktober – 16. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank

- 09:00 Uhr Schellerhau
 09:00 Uhr Fürstenwalde
 10:00 Uhr Kipsdorf
 10:30 Uhr Lauenstein
 10:30 Uhr Bärenstein, Erntedank und Jubelkonfirmation

12. Oktober – 17. Sonntag nach Trinitatis

- 09:00 Uhr Altenberg
 09:00 Uhr Liebenau
 09:00 Uhr Johnsbach
 10:30 Uhr Oberbärenburg
 10:30 Uhr Geising

19. Oktober – 18. Sonntag nach Trinitatis

- 09:00 Uhr Schellerhau
 10:00 Uhr Schmiedeberg
 10:30 Uhr Fürstenwalde
 14:30 Uhr Johnsbach, musikalische Andacht

26. Oktober – 19. Sonntag nach Trinitatis (Ende der Sommerzeit)

- 09:00 Uhr Fürstenwalde, Kirchweih, mit Kindergottesdienst
 10:30 Uhr Geising
 11:00 Uhr Altenberg, Lobpreis, mit Kindergottesdienst
 14:30 Uhr Johnsbach, musikalische Andacht

31. Oktober (Freitag) – Reformationstag

- 10:00 Uhr Lauenstein – musikalischer Gottesdienst, mit Kindergottesdienst
 14:00 Uhr Lauenstein, Orgelkonzert

■ Veranstaltungen:

- **Sonntag, den 5. Oktober – Jubiläumskonzert** um 16:00 Uhr in der Stadtkirche Frauenstein. 40 Jahre Frauensteiner Aufführungen – Schütz, Bach, Händel; verstärkte Kantorei, Orchester, Leitung Kantor Peter Kleinert. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.
- **Jubelkonfirmation (2000, 1975, 1965, 1960, 1955, 1950):** 5. Oktober um 10:30 Uhr in der Kirche Bärenstein. Bitte setzen sie sich bis jeweils sechs Wochen vor der Jubelkonfirmation mit dem zuständigen Pfarramtsbüro in Verbindung.
- **Sonntag, den 19. Oktober um 16:00 Uhr – Stadtkirche Dippoldiswalde, Musicalaufführung „Himmel und Erde“.** Alle Teilnehmer des Projektes musizieren gemeinsam mit Instrumentalisten unter der Leitung von Anne Kopp, KMD Katharina Reibinger und Clemens Lucke. Sie erzählen die Schöpfungsgeschichte aus Sicht der Wolken. Eintritt frei, um eine Spende wird gebeten.
- **Freitag, den 31. Oktober um 14:00 Uhr – Stadtkirche Lauenstein;** Kantor Roy Heyne musiziert an der historischen Jehmlich Orgel. Eintritt frei, um eine Kollekte zur Erhaltung der Orgel wird gebeten.

■ Vorschau:

- **Sonntag, den 2. November um 17:00 Uhr – Stadtkirche Frauenstein, Orgelkonzert mit Kantor Peter Kleinert.** Eintritt frei, um eine Spende wird gebeten.
- **Samstag, den 8. November um 17:00 Uhr – Stadtkirche Dippoldiswalde, Schubert und Bach – Konzert mit der Kantorei.** Es musizieren die Kantorei Dippoldiswalde (und Gäste), Solisten und Orchester unter der Leitung von KMD Katharina Reibinger die Messe G-Dur von Franz Schubert, sowie die Bach-Kantate „In allen meinen Taten“. Eintrittskarten für dieses Konzert sind ab Oktober 2025 im Pfarramt, sowie an der Abendkasse erhältlich.

- **Sonnabend, den 29. November um 17:00 Uhr – in der Stadtkirche Geising. Advent- und weihnachtliche Kantaten;** Katja Fischer – Sopran, Friedemann Klos – Bass, Barockorchester, Kantorei Altenberg. Leitung und an der historischen Ranftorgel von 1757 Kantor Roy Heyne. Eintritt frei, Kollekte erbeten.
- **Sonntag, den 30. November um 18:30 Uhr – Stadtkirche Glashütte, festliches Konzert zum 1. Advent.** Kantaten von J.S. Bach, G.Ph. Telemann, und D. Buxtehude. Ausführende: Kantorei und Posaunenchor Glashütte, Solisten, Kammerorchester. Leitung Almut Reichel

■ Ansprechpartner Kirchspiel Osterzgebirge:

Pfarrer Dr. David Keller (Pfarramtsleiter) ☎ 035056-395010
 (KG Altenberg-Schellerhau)

Pfarrer Markus Schuffenhauer ☎ 035056-31856
 (KG'n Fürstenwalde-Fürstenau, Geising, Lauenstein-Liebenau)

Pfarrer Johannes Engel ☎ 035052-569737, (KG Schmiedeberg)

Pfarrer Markus Deckert ☎ 035053-321719, (VKG Glashütte)

Gemeindebüro Altenberg, Dippoldiswalder Straße 6, 01773 Altenberg, Telefon 035056-32388, E-Mail kg.altenberg-schellerhau@evlks.de (für Altenberg, Kipsdorf, Oberbärenburg, Schellerhau, Schmiedeberg, Zinnwald-Georgenfeld)

Gemeindebüro Geising, Hauptstraße 26, 01778 Altenberg ST Geising, Telefon 035056-31856, E-Mail kg.geising@evlks.de (für Fürstenwalde, Fürstenau, Geising, Lauenstein, Liebenau)

Gemeindebüro Glashütte, Markt 6, 01768 Glashütte, Telefon 035053-32957, E-Mail kg.glashuette@evlks.de (für Bärenstein, Dittersdorf, Glashütte, Johnsbach, Reinhardtsgrμμα)

Gemeindebüro Frauenstein, Markt 9, 09623 Frauenstein, Telefon 037326-1290, E-Mail kg.frauenstein@evlks.de (für Hermsdorf, Rehefeld)

Zentrale Friedhofsverwaltung, Hauptstraße 2, 01744 Dippoldiswalde OT Reichstädt, Telefon 03504-614053, E-Mail friedhof.osterzgebirge@evlks.de

Internetadressen: www.kirche-dw.de | www.kirche-altenberg.de | www.kirche-glashuette.de

Kirchennachrichten | Informationen

Katholische Kirche Osterzgebirge

Gottesdienste

27. Sonntag im Jahreskreis, 05.10.2025

10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

28. Sonntag im Jahreskreis, 12.10.2025

17:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald (Samstag, 11.10.)

29. Sonntag im Jahreskreis, 19.10.2025

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Zinnwald

Mittwoch, 22.10.2025

19:00 Uhr Andacht und Gesprächsangebot im Raupennest

Freitag, 24.10.2025

10:00 Uhr Gottesdienst im Altersheim Bärenstein

Samstag, 25.10. 2025

15:30 Uhr Gräbersegnung in Geising

16:30 Uhr Gräbersegnung mit Hl. Messe in Zinnwald und Wahl des Kirchenvorstandes

Kirche „Heilige Nikolaus v. Flüe“ in Zinnwald

Geisingstraße 1, 01773 Altenberg, OT Zinnwald

Informationen zu Gottesdiensten und Veranstaltungen in den anderen Orten unserer Pfarrei (Freital, Dippoldiswalde, Glashütte) erhalten Sie im Internet sowie an den Aushängen in den Schaukästen unserer Kirchen!

Ansprechpartner:

Katholisches Pfarramt: Herr Pfarrer Gerald Kluge, Heideweg 4, 01744 Dippoldiswalde, Telefon: 03504/614065, E-Mail: pfarrer@kirche-osterzgebirge.de, www.kirche-osterzgebirge.de

Gemeindereferentin

Frau Lenka Peregrinova, Telefon: 015901463239

E-Mail: gemeindereferentin@kirche-osterzgebirge.de

Pfarrbüro

Johannisstraße 2, 01705 Freital, Telefon: 0351/6491929

E-Mail: dippoldiswalde@pfarrei-bddmei.de